

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

177

Nr. 8

Bielefeld, 31. August 2015

Inhalt

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 178

I. Arbeitsrechtsregelung über die weitere Anwendung der AVR Diakonie Deutschland nach der Übergangsbestimmung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – Diakonisches Werk Gladbeck-Bottrop-Dorsten Diakoniestation gGmbH, Bottrop..... 178

II. Arbeitsrechtsregelung über die weitere Anwendung der AVR Diakonie Deutschland nach der Übergangsbestimmung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – Selbstbestimmte Lebensräume (SeLe) gGmbH, Bottrop..... 178

III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrags in kirchlicher Fassung und der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten..... 179

Satzungen / Verträge

13. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen 181

Satzung für eine gemeinsame Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen im Ev. Kirchenkreis Bochum..... 188

Satzung für die Kindergartengemeinschaft des Kirchenkreises Herne..... 193

Änderung der Satzung der Ev. Noah-Kirchengemeinde Dortmund..... 197

Änderung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede..... 197

Änderung der Satzung der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hagen..... 198

Änderung der Satzung für die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hilchenbach..... 198

Änderung der Satzung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld..... 199

Urkunden

Errichtung einer 18. Kreisfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Siegen..... 199

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Auferstehungskirchengemeinde Hagen..... 199

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Hagen..... 200

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt... 200

Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt... 200

Bekanntmachungen

Zurückweisung von Einsprüchen gegen Festsetzungen des besonderen Kirchgelds für Veranlagungszeiträume ab 2001..... 201

Aufsichtsratsmitglieder der Aufbaugemeinschaft Espelkamp..... 201

Personalnachrichten

Ordinationen..... 201

Berufungen..... 201

Beurlaubungen..... 201

Ruhestand..... 202

Todesfälle..... 202

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	202
Evangelische Kirche von Westfalen.....	202
Kreispfarrstellen.....	202
Gemeindepfarrstellen.....	202
Evangelische Kirche in Deutschland.....	202
Auslandsdienst in Jerusalem/Israel.....	202

Berichtigungen

Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hagen	203
---	-----

Rezensionen

Peter Gola, Yvette Reif: „Praxisfälle Datenschutzrecht. Juristische Sachverhalte prüfen, bewerten und lösen“ Rezensent: Reinhold Huget.....	204
--	-----

Axel Esser, Martin Wolmerath: „Mobbing und psychische Gewalt. Der Ratgeber für Betroffene und ihre Interessenvertretung“ Rezensent: Reinhold Huget.....	205
--	-----

Falk Wagner: „Christentum in der Moderne. Ausgewählte Aufsätze“ Herausgegeben von Jörg Dierken und Christian Polke Rezensent: Dr. Dirk Fleischer.....	205
---	-----

Wolfgang Huber, Torsten Meireis, Hans-Richard Reuter (Hrsg.): „Handbuch der Evangelischen Ethik“ Rezensent: Dr. Dirk Fleischer.....	206
--	-----

Rainer Hermann: „Endstation Islamischer Staat? Staatsversagen und Religionskrieg in der arabischen Welt“ Rezensent: Gerhard Duncker.....	207
---	-----

Arbeitsrechtsregelungen**Kirchliches Arbeitsrecht**

Landeskirchenamt Bielefeld, 22.07.2015
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 25. Juni 2015 die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.
**Arbeitsrechtsregelung
über die weitere Anwendung
der AVR Diakonie Deutschland
nach der Übergangsbestimmung
des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes –
Diakonisches Werk
Gladbeck-Bottrop-Dorsten
Diakoniestation gGmbH, Bottrop
Vom 25. Juni 2015**

§ 1**Anwendung der AVR Diakonie Deutschland**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmt, dass die Diakonisches Werk Gladbeck-Bottrop-Dorsten Diakoniestation gGmbH,

Bottrop als Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen anwendet.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 25. Juni 2015 in Kraft.

Dortmund, 25. Juni 2015

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Die Vorsitzende
Henke

II.
**Arbeitsrechtsregelung
über die weitere Anwendung
der AVR Diakonie Deutschland
nach der Übergangsbestimmung
des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes –
Selbstbestimmte Lebensräume (SeLe)
gGmbH, Bottrop
Vom 25. Juni 2015**

§ 1**Anwendung der AVR Diakonie Deutschland**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmt, dass die Selbstbestimmte Lebensräume (SeLe) gGmbH, Bottrop als Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen die von der Arbeitsrechtlichen Kommis-

sion der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen anwendet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 25. Juni 2015 in Kraft.

Dortmund, 25. Juni 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende
Henke

III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrags in kirchlicher Fassung und der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten

Vom 25. Juni 2015

Artikel 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 10. Dezember 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Teil B BAT-KF wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „Anlage 3“ wird die Angabe „, Berufsguppe 1,“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „erfassen“ wird durch das Wort „umfassen“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Mitarbeitende der Anlage 3, Berufsguppe 2, erhalten keine Stufensteigerung.“
2. Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen (S-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – SEGP.BAT-KF), Anlage 3 zum BAT-KF, wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift der Anlage 3 wird das Wort „Stammkräfte“ durch das Wort „Mitarbeiterinnen“ ersetzt.

- b) In der Vorbemerkung 1 wird das Wort „Stammkräfte“ durch das Wort „Mitarbeiterinnen“ ersetzt.
- c) Nach den Vorbemerkungen wird die Überschrift „Berufsgruppe“ durch die Angabe „Berufsgruppe 1“ ersetzt.
- d) In der Überschrift werden die Wörter „sowie Integrationsfirmen“ gestrichen.
- e) Nach der Überschrift zur Berufsgruppe 1 wird nach dem Wort „Projekten“ die Angabe „^{1,3}“ eingefügt.
- f) Die Überschrift der Anmerkung zur Berufsgruppe 1 „Anmerkung“ wird durch die Überschrift „Anmerkungen:“ ersetzt.
- g) Die Anmerkungen werden um Anmerkung 3 ergänzt:

„3 Stammkräfte im Sinne dieser Berufsgruppe sind alle Mitarbeiterinnen, die angestellt sind, um die Infrastruktur der Einrichtung sicherzustellen, und keine auf die konkrete Person bezogene Förderung aus arbeitsmarktpolitischen Programmen erhalten.“
- h) Nach den Anmerkungen zur Berufsgruppe 1 wird die Berufsgruppe 2 mit folgender Fassung eingefügt:

„Berufsgruppe 2^{1,2} Helferinnen

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
1.	angelernete Helferinnen	H 1
2.	Mitarbeiterinnen mit einer für die Tätigkeit förderlichen mindestens einjährigen Ausbildung	H 2

Anmerkungen:

- 1 Helferinnen im Sinne dieser Berufsgruppe sind Mitarbeitende, die unmittelbar vor ihrer Einstellung mindestens ein Jahr arbeitslos waren und mindestens zwei Vermittlungshemmnisse im Sinne von § 16e SGB II aufweisen oder als Maßnahmeteilnehmende im Sinne der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten beschäftigt waren.
- 2 In dieser Berufsgruppe sind Mitarbeiterinnen einzugruppieren, die ihre Beschäftigung nach dem 30. Juni 2015 aufnehmen.“

3. Anlage 4b des BAT-KF wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Stammkräfte“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
 - Zwischen der Angabe „1. Juli 2015“ und der Tabelle wird die Angabe „Mitarbeitende der Berufsgruppe 1“ eingefügt.
 - Nach der Tabelle wird folgende Tabelle eingefügt:

„Mitarbeitende der Berufsgruppe 2

Entgeltgruppe	Entgelt
H 1	1.524,90
H 2	1.665,20

**Artikel 2
Änderung der Ordnung
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
und der Vergütung
für die Maßnahmeteilnehmenden
in Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaften,
Arbeitsmarktinitiativen,
arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen
und Projekten**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten, die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 17. Juli 2013 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Wörter „der Vergütung“ durch die Wörter „der Entgelte“ ersetzt.
- § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Weitere Voraussetzung ist, dass die Person unmittelbar vor ihrer Einstellung mindestens ein Jahr arbeitslos war und mindestens zwei Vermittlungshemmnisse im Sinne von § 16e SGB II aufweist.“
- In § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„In den ersten sechs Monaten der Beschäftigung kann für Maßnahmeteilnehmende, die in Fallgruppe 1 eingruppiert sind, eine verringerte Vergütung nach Maßgabe der Anlage 1 vereinbart werden.“
- In § 7 wird die Angabe „31. Juli 2013“ durch die Angabe „31. Juli 2015“ sowie die Angabe „1. August 2013“ durch die Angabe „1. August 2015“ ersetzt.
- Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

- Das Entgelt der Maßnahmeteilnehmenden richtet sich nach den nachfolgenden Tätigkeitsmerkmalen:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt monatlich in Euro	Verringertes Entgelt monatlich in Euro gemäß § 5 Satz 2
1.	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit allgemeinem Qualifizierungsbedarf, z. B. Helferinnen/Helfer	1.524,90	1.441,36
2.	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit geringen Anteilen selbstständiger Arbeit und spezifischem Qualifizierungsbedarf	1.665,20	

- Die Stundenentgelte betragen bei Eingruppierung nach der Fallgruppe

Fallgruppe	Stundenentgelt in Euro	
1.	8,99	
1.	8,50	Verringertes Entgelt nach § 5 Satz 2
2.	9,82	

**Artikel 3
Inkrafttreten**

- Artikel 1 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.
- Artikel 2 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Dortmund, 25. Juni 2015

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Die Vorsitzende
Henke

Satzungen / Verträge

13. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, 11.08.2015
Az.: 351.51

Auf Grund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 19. November 2007 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 13. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungsänderung sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

13. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 25. September 2013

§ 1

13. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15
Finanzieller Ausgleich
beim Ausscheiden aus der Kasse“**
 - b) Hinter der Angabe § 15 werden folgende Angaben eingefügt:

**„§ 15a
Ausgleichsbetrag
§ 15b
Erstattungs- und Amortisationsmodell“**
 - c) Die Angabe zu § 74b wird gestrichen.
 - d) Hinter der Angabe § 78 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 79 Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b § 80 Inkrafttreten“

- e) Im Anhang wird die folgende Angabe als Anhang 1 eingefügt:

**„Anhang 1
Durchführungsvorschriften
zu § 15a und § 15b“**
- f) Die bisherigen Anhänge 1 bis 3 werden Anhang 2,3 und 4.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Buchstabe b werden vor dem Wort „Feststellung“ die Worte „Prüfung und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Buchstabe c wird das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Beauftragung“ ersetzt.
3. § 13 Absatz 3 wird in Buchstabe g der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe h angefügt:

„h) Umfirmierungen, Änderungen der Rechtsform, Verlegungen des juristischen Sitzes, die Auflösung oder Überführung in eine andere juristische Person oder den Wegfall aller versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse der Kasse anzuzeigen.“
4. Hinter § 14 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„2Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Beteiligte seiner Verpflichtung zur Anmeldung sämtlicher der Versicherungspflicht unterliegender Beschäftigter nicht nachkommt (§ 13 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a).“
5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus der Kasse

- (1) Soweit bei Beendigung der Beteiligung noch Anwartschaften und Ansprüche für (ehemalige) Beschäftigte im Abrechnungsverband S (§ 55 Absatz 1 Buchstabe c) geführt werden, hat der ausscheidende Beteiligte an die Kasse hierfür einen finanziellen Ausgleich zu erbringen.
- (2) ¹Der finanzielle Ausgleich ist in Form eines Ausgleichsbetrags (§ 15a) oder durch die Zahlung von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen (§ 15b) zu leisten. ²Sofern sich der ausscheidende Beteiligte nicht bis spätestens einen Monat nach Zugang der Entscheidung über die Höhe des Ausgleichsbetrags sowie die Höhe der Erstattungs- und künftigen Amortisationsbeträge durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für die Zahlung von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen (§ 15b) entscheidet, ist der Ausgleichsbetrag zu zahlen.“

6. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

**„§ 15a
Ausgleichsbetrag**

(1) ¹Wählt der ausgeschiedene Beteiligte nicht das Erstattungs- und Amortisationsmodell, so hat dieser an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwerts der im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung auf ihr lastenden Verpflichtungen aus dem Abrechnungsverband S zu zahlen. ²Für die Ermittlung des Barwerts sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung zu berücksichtigen:

- a) Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhender Ansprüche, soweit nicht § 55 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung der Satzung zur Anwendung kommt,
- b) Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften.

³Die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Ansprüche und Anwartschaften aus allen früheren Pflichtversicherungsverhältnissen sind bei der Bewertung der Verpflichtungen nach Satz 1 zu berücksichtigen. ⁴Bei Ansprüchen und Anwartschaften aus den §§ 69 bis 74 steht der Barwert unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstrichterliche Rechtsprechung und hierauf beruhender tarifvertraglicher Änderungen.

(2) ¹Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zu ermitteln. ²Die dafür maßgeblichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins und die Sterbetafeln. ³Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in § 2 Absatz 1 der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Zinssatzes erhöht um 66 v. H. zugrunde zu legen. ⁴Als Sterbetafeln sind die Heubeck-Richttafeln 2005 G mit einer Generationsverschiebung von 10 Jahren zu verwenden. ⁵Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten nach § 37 wird einkalkuliert. ⁶Auf Vorschlag des Verantwortlichen Actuars können weitere Berechnungsparameter sowie Einzelheiten zur Berechnungsmethode vom Verwaltungsrat beschlossen und in Durchführungsvorschriften zu § 15a als Anhang zur Satzung aufgenommen werden.

(3) ¹Der nach Absatz 2 ermittelte Barwert reduziert sich um den Betrag, der sich aus der Multiplikation von Kapitaldeckungsgrad und dem bilanziellen Barwert ohne Berücksichtigung von verfallbaren Anwartschaften des Beteiligten errechnet. ²Der Kapitaldeckungsgrad wird ermittelt, indem das kollektiv angesammelte bilanzielle Vermögen im Abrechnungsverband S ins Verhältnis zur Summe aller Verpflichtungen

(Deckungsrückstellung) ohne Berücksichtigung von verfallbaren Anwartschaften im Abrechnungsverband S gesetzt wird. ³Maßgeblich ist der testierte und festgestellte Jahresabschluss zum Zeitpunkt des Ausscheidens. ⁴Der Kapitaldeckungsgrad bei dieser Berechnung beträgt maximal 100 v. H. ⁵Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) ¹Ist der ausgeschiedene Beteiligte durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Beteiligten hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über den ausgliedernden Beteiligten zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Beteiligten entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Beteiligten in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über den ausgliedernden Beteiligten pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein Beteiligter Pflichtversicherte von einem anderen Beteiligten des Abrechnungsverbandes S im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(5) Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über einen anderen Beteiligten oder mehrere andere Beteiligten, auf den oder auf die die Aufgaben des früheren Beteiligten übergegangen sind, fortgesetzt werden.

(6) ¹Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorstandsentscheidung zu zahlen. ²§ 65 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden; § 65 Satz 3 gilt auch hier entsprechend.

(7) Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden dem ausgeschiedenen Beteiligten in Rechnung gestellt.“

7. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

**„§ 15b
Erstattungs- und Amortisationsmodell**

(1) ¹Auf Verlangen des ausgeschiedenen Beteiligten hat dieser über einen von ihm gewählten Zeitraum von bis zu 20 Jahren (Amortisationszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 zuzüglich eines jährlichen Amortisationsbetrages nach Absatz 3 und einer jährlichen Verwaltungs-

kostenpauschale in Höhe von 2 v. H. des jährlichen Erstattungs- und Amortisationsbetrags zu leisten. ²Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraumes kann der ausgeschiedene Beteiligte eine Verlängerung des Amortisationszeitraums um bis zu 10 weitere Jahre unter Fortgeltung der in dieser Vorschrift genannten Konditionen verlangen.

(2) ¹Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung umfassen die nicht ausfinanzierten Anteile gemäß § 15a Absatz 3 für

- a) die während des Amortisationszeitraums erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a,
- b) die während des Amortisationszeitraums aufgrund von Überleitungen an andere Kassen geleisteten Zahlungen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Beteiligten und
- c) den Barwert gemäß § 15a für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Beteiligten, die während des Amortisationszeitraums zu einem anderen Beteiligten der Kasse wechseln; hierbei ist § 15a Absatz 5 zu berücksichtigen.

²§ 15a Absatz 4 gilt entsprechend. ³Die jährlichen Aufwendungen vermindern sich um die in diesem Jahr erhaltenen Barwertzahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Beteiligten.

(3) ¹Die Höhe der Amortisationsbeträge wird so bestimmt, dass die verzinslich angesammelten Amortisationsbeträge nach Ablauf des Amortisationszeitraums voraussichtlich den Wert des auf diesen Zeitpunkt zu ermittelnden Ausgleichsbetrags gemäß § 15a erreichen. ²Dabei wird der Kapitaldeckungsgrad zum Zeitpunkt des Ausscheidens verwendet (§ 15a Absatz 3 Satz 2). ³Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband S im Jahr des Ausscheidens erzielte Durchschnittsverzinsung in Ansatz gebracht.

(4) ¹Für den ausgeschiedenen Beteiligten wird ein Guthaben aus den Amortisationsbeträgen und den daraus erwirtschafteten Zinsen und Zinseszinsen geführt. ²Das Guthaben wird jährlich mit der im Abrechnungsverband S erzielten Durchschnittsverzinsung der Kasse des jeweiligen Vorjahres verzinst.

(5) ¹Nach jeweils 5 Jahren seit der Beendigung der Beteiligung können auf Antrag des ausgeschiedenen Beteiligten die künftigen Amortisationsbeträge mit den aktuellen Berechnungsparametern neu berechnet werden. ²Unabhängig hiervon kann der ausgeschiedene Beteiligte eine Neuberechnung verlangen, wenn sich der Zins in § 2 Absatz 1 der Deckungsrückstellungsverordnung erhöht und dieser über dem liegt, der der letzten Berechnung zugrunde gelegen hat. ³Für die Berechnung der künftigen Amortisationsbeträge

wird als Verzinsung die im Abrechnungsverband S im Jahr vor der Neuberechnung erzielte Durchschnittsverzinsung in Ansatz gebracht. ⁴Dabei wird der Kapitaldeckungsgrad zum Zeitpunkt des Ausscheidens verwendet (§ 15a Absatz 3 Satz 2). ⁵Ein bereits angespartes Guthaben nach Absatz 4 wird mit der im Jahr vor der Neuberechnung im Abrechnungsverband S erzielten Durchschnittsverzinsung auf das Ende des Amortisationszeitraums hochgerechnet und auf den neu berechneten Ausgleichsbetrag angerechnet.

(6) ¹Zum Ende des Amortisationszeitraums erfolgt eine Schlussrechnung, in deren Rahmen der mit den dann aktuellen Berechnungsparametern berechnete Barwert gemäß § 15a für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Beteiligten noch zuzurechnenden Verpflichtungen dem Guthaben nach Absatz 4 gegenübergestellt wird. ²Dabei wird der Kapitaldeckungsgrad zum Zeitpunkt des Ausscheidens verwendet (§ 15a Absatz 3 Satz 2). ³Ist der Barwert höher als das Guthaben, so ist der Unterschiedsbetrag vom ausgeschiedenen Beteiligten auszugleichen. ⁴Ist der Barwert geringer, ist die Kasse verpflichtet, den Unterschiedsbetrag zu erstatten.

⁵Der ausgeschiedene Beteiligte sowie die Kasse sind berechtigt, die Schlussrechnung vor Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Amortisationszeitraums zu verlangen. ⁶Für die Kasse besteht diese Möglichkeit nur, sofern das vorhandene Guthaben voraussichtlich dem für den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung zu berechnenden Ausgleichsbetrag nach § 15a entspricht.

(7) Die Kosten der Ermittlung und Neuberechnung der Amortisationsbeträge sowie der Ermittlung des Ausgleichsbetrags im Rahmen der Schlussrechnung sind von dem ausgeschiedenen Beteiligten zu tragen.

(8) ¹Die nach den Absätzen 1 bis 7 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Beteiligten jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen; § 65 Satz 3 gilt entsprechend. ²Auf laufende jährliche Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. ³Ist der ausgeschiedene Beteiligte mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug, ist die Kasse berechtigt, die Schlussrechnung gemäß Absatz 6 durchzuführen.

(9) Für die Berechnungen gilt § 15a Absatz 2 Satz 6 entsprechend.“

8. In § 33a Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Anwartschaften“ die Worte „und Rentenleistungen“ eingefügt.

9. In § 34 Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„³Liegt die Beitragsleistung unter 4 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (abweichende Mindestsätze in den neuen Bundesländern für die Jahre 2002 bis 2005), wird der tatsächlich geleistete Beitrag durch den Regelbeitrag von

480 Euro geteilt und mit dem Altersfaktor nach Absatz 3 multipliziert.“

10. § 43 wird wie folgt geändert:
- Hinter Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Für den Beginn der Betriebsrente ist bei entsprechender Anwendung von § 31 Absatz 1 Satz 4 der Satzung in Verbindung mit § 99 SGB VI auf den Zeitpunkt der Antragstellung bei der Kasse abzustellen.“
 - Die bisherigen Sätze 4, 5, 6, 7 und 8 werden zu den Sätzen 5, 6, 7, 8 und 9.
 - In Satz 9 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
11. § 44 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird Satz 5 gestrichen.
 - In Absatz 4 wird Satz 6 gestrichen.
12. In § 45 Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „auf“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
13. Die Vorschrift des § 74b wird gestrichen.
14. § 79 wird wie folgt gefasst:

**„§ 79
Übergangsregelungen
zu §§ 15 bis 15b**

(1) Anstelle von §§ 15 bis 15b gilt für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 25. September 2013 ausgeschiedenen Beteiligten § 15 in der zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebenden Fassung, soweit Verjährung eingetreten ist.

(2) Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 25. September 2013 ausgeschiedenen Beteiligten gelten die §§ 15 bis 15b mit den folgenden Besonderheiten, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist:

- § 15a Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind. ²Es wurden für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2008 die Sterbetafeln Heubeck-Richttafeln 1998 verwendet; ab dem 1. Januar 2009 werden die Heubeck-Richttafeln 2005 G mit einer Generationsverschiebung von 10 Jahren verwendet. ³Ein für die im Zeitpunkt des Ausscheidens noch verfallbaren Anwartschaften bereits gezahlter Ausgleichsbetrag ist zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband S zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten Durchschnittsverzinsung der Kasse dem ausgeschiedenen Beteiligten zurückzugewähren.
- ¹Das Wahlrecht nach § 15 Absatz 2 kann bis zum Eintritt der Verjährung ausgeübt werden. ²Dabei gilt § 15b mit folgenden Maßgaben:
 - Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung

des Wahlrechts bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Absatz 2) sind als Einmalbetrag zu erstatten. ²Zur Abgeltung der Verwaltungskosten wird der Erstattungsbetrag nach Satz 1 um 2 v. H. erhöht. ³Die Aufwendungen nach Satz 1 sind um die erzielte Durchschnittsverzinsung der Kasse im Abrechnungsverband S des jeweiligen Vorjahres zu erhöhen. ⁴Die Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Entscheidung der Kasse zu leisten.

- Der Amortisationszeitraum (§ 15b Absatz 1 Satz 1) verkürzt sich um den Zeitraum zwischen dem Ausscheiden und dem Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. ²Stichtag für die Berechnung der Höhe der Amortisationsbeträge ist das Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. ³Die Berechnung erfolgt mit den zum Stichtag aktuellen Berechnungsparametern. ⁴Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband S im Jahr vor der Ausübung des Wahlrechtes erzielte Durchschnittsverzinsung in Ansatz gebracht. ⁵Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraumes steht dem ausgeschiedenen Beteiligten die Verlängerungsoption um 10 weitere Jahre entsprechend § 15b Absatz 1 Satz 2 zu.
- Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband S zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten Durchschnittsverzinsung dem ausgeschiedenen Beteiligten zurückgewährt.“

15. Der bisherige Paragraph 79 wird zu Paragraph 80.
16. Nach Paragraph 80 wird der folgende neue Anhang 1 angefügt:

**„Anhang 1
Durchführungsvorschriften
zu § 15a und § 15b**

I. Ausgleichsbetrag

§ 1

**Vorgehen bei der Berechnung
des Ausgleichsbetrags**

Der Ausgleichsbetrag richtet sich nach der Höhe des Barwerts der auf dem ausscheidenden Beteiligten lastenden Verpflichtungen. Das angesammelte Kapital wird in der Berechnung berücksichtigt.

Der Ausgleichsbetrag, den der ausgeschiedene Beteiligte an die Kasse zu zahlen hat, bestimmt sich, solange der Deckungsgrad geringer als 100 % ist, als

Ausgleichsbetrag
 = individ. Barwert
 – Deckungsgrad
 * bilanzieller Barwert ausscheidender Be-
 teiligter,

wobei sich der Deckungsgrad bestimmt als

$$\text{Deckungsgrad} = \frac{\text{Vermögen}}{\text{Bilanz} - \text{Deckungsrück-} \\ \text{stellung}}$$

Für die Bestimmung des Deckungsgrades werden die im Jahresabschluss des entsprechenden Jahres berechneten Werte verwendet.

Es gilt für die einzelnen Positionen zum Stichtag:

- die Bilanz-Deckungsrückstellung entspricht der Bilanzposition Deckungsrückstellung unter Passiva B.I., allerdings ohne Berücksichtigung von verfallbaren Anwartschaften,
- das Vermögen setzt sich zusammen aus der Summe der Bilanzpositionen Aktiva B. Kapitalanlagen und Aktiva D.II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand,
- der bilanzielle Barwert ausscheidender Beteiligter ist der Teil der Bilanzposition Deckungsrückstellung unter Passiva B.I., der auf die versicherten Personen des ausgeschiedenen Beteiligten entfällt, allerdings ohne Berücksichtigung von verfallbaren Anwartschaften,
- der individuelle Barwert wird berechnet wie die Deckungsrückstellung des ausgeschiedenen Beteiligten allerdings mit den im nächsten Abschnitt aufgeführten Rechnungsgrundlagen.

§ 2 Rechnungsgrundlagen für den individuellen Barwert

(1) Biometrie

Es werden die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck mit Modifikationen verwendet. Es werden 10 Jahre Generationenverschiebung und 65 % der in den Richttafeln enthaltenen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten angesetzt.

Diese Modifikationen werden auch im Jahresabschluss zur Bewertung der Deckungsrückstellung verwendet und sind im technischen Geschäftsplan festgelegt. Die Sterblichkeitsanalyse des Verantwortlichen Aktuars im Rahmen des Jahresabschlusses zeigt, dass diese angemessen sind.

(2) Rechnungszins

Zur Berechnung des Ausgleichsbetrags wird als Rechnungszins der in § 2 Absatz 1 der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz erhöht um 66 v. H. in Ansatz gebracht.

Die jährliche Anpassung der Renten um 1 v. H. wird in der Barwertberechnung einkalkuliert.

(3) Pensionierungsalter

Als Pensionierungsalter wird die bisherige Altersgrenze von 65 angesetzt.

Die geburtsjahrabhängige Anhebung der Altersgrenzen sowie auch der Altersgrenzen für die vorzeitige Inanspruchnahme von Leistungen (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) wird bei der Bewertung durch Ansatz modifizierter Kürzungsfaktoren berücksichtigt. Vereinfachend werden dabei für die Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre), für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) und für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) jeweils einheitliche Kürzungsfaktoren (also 3,6 v. H. bzw. 7,2 v. H.) verwendet.

II. Erstattungs- und Amortisationsmodell

§ 3 Erstattungsbetrag

Der ausscheidende Beteiligte hat einen jährlichen Erstattungsbetrag zu zahlen, der sich aus den Aufwendungen der Kasse, die nicht ausfinanziert sind, ergibt:

$$\text{jährl. Erstattungsbetrag} \\ = (\text{Rentenzahlungen} + \text{Barwertzahlungen}) \\ * (1 - \text{Deckungsgrad}) - \text{Überleitungsan-} \\ \text{nahmen,}$$

wobei Rentenzahlungen die Ansprüche des § 15b Absatz 2 Buchstabe a und Barwertzahlungen die Abgaben aus § 15 Absatz 2 Buchstaben b und c sind.

Als Deckungsgrad wird in jedem Jahr der zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestimmte Deckungsgrad verwendet.

§ 4 Amortisationsmodell

(1) Barwert am Ende des Amortisationszeitraums (in 20 Jahren)

Es erfolgt eine Berechnung des zukünftigen individuellen Barwerts zum Ende des Amortisationszeitraums. Dazu erfolgt eine Hochrechnung des Bestandes über den Amortisationszeitraum unter Berücksichtigung von angenommenen Bestandsveränderungen durch Tod, Invalidisierung und Altersrentenbeginn.

Als biometrische Rechnungsgrundlagen für die Bestimmung des individuellen Barwerts und für die Hochrechnung werden die Richttafeln 2005 G mit 10 Jahren Generationenverschiebung und 65 % der in den Richttafeln enthaltenen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten verwendet.

Als Rechnungszins wird der in § 2 Absatz 1 der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz erhöht um 66 v. H. in Ansatz gebracht.

Eine jährliche Anpassung der Renten um 1 v. H. wird einkalkuliert.

Als Pensionierungsalter wird das Alter 65 angesetzt.

Die geburtsjahrabhängige Anhebung der Altersgrenzen als auch der Altersgrenzen für die vorzeitige Inanspruchnahme von Leistungen (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) wird bei der Bewertung durch Ansatz modifizierter Kürzungsfaktoren berücksichtigt. Vereinfachend werden dabei für die Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre), für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) und für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) jeweils einheitliche Kürzungsfaktoren verwendet.

Der zukünftige individuelle Barwert wird reduziert um das vorhandene Vermögen zum Ende des Amortisationszeitraumes, also

reduzierter zuk. ind. Barwert

= zukünftiger individueller Barwert

– Deckungsgrad

* zukünftiger bilanzieller Barwert unterschiedlicher Beteiligter.

Der zukünftige bilanzielle Barwert des ausgeschiedenen Beteiligten wird analog zum bilanziellen Barwert in § 1 berechnet.

Als Deckungsgrad wird der zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestimmte Deckungsgrad verwendet.

(2) Amortisationsbetrag

Der reduzierte zukünftige individuelle Barwert wird in 20 gleich hohe Beträge (Amortisationsbetrag = A) aufgeteilt, die der ausgeschiedene Beteiligte während des Amortisationszeitraums vorschüssig zu zahlen hat und die verzinslich angesammelt den reduzierten zukünftigen individuellen Barwert ergeben, also

reduzierter zuk. ind. Barwert

$$= A * (1 + \text{Zins})^1 + A * (1 + \text{Zins})^2 + \dots + A * (1 + \text{Zins})^{19} + A * (1 + \text{Zins})^{20}$$

Der dabei verwendete Zins entspricht der laufenden Durchschnittsverzinsung des Abrechnungsverbands S aus dem Jahr des Ausscheidens des Beteiligten.

(3) Guthaben

Aus den jährlichen Amortisationsbeträgen wird ein Guthaben gebildet, das sich jährlich verzinst. Als Zins wird die in den Vorjahren erzielte jeweilige Durchschnittsverzinsung der Kasse im Abrechnungsverband S verwendet. Die Zinsen erhöhen das Guthaben.

Die erzielte Durchschnittsverzinsung zum 31. Dezember eines Jahres ergibt sich als:

$$\text{Durchschnittsverzinsung} = \frac{\text{laufende Erträge KA} - \text{laufende Aufwendungen KA}}{\text{mittlerer KA-Bestand}}$$

Dabei gilt:

- laufende Erträge KA setzen sich zusammen aus GuV Position 3 Erträge aus Kapitalanlagen ohne GuV Position 3d) Aus Zuschreibungen auf Kapitalanlagen und ohne GuV Position 3e) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen,
- laufende Aufwendungen KA bestimmen sich als GuV Position 7 Aufwendungen für Kapitalanlagen ohne GuV Position 7b) Aus Abschreibungen auf Kapitalanlagen, aber mit den regulären Abschreibungen auf Immobilien und ohne GuV Position 7c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen,
- mittlerer KA-Bestand ist die Hälfte von Bilanz Aktiva B. Kapitalanlagen zum 31. Dezember Geschäftsjahr und Bilanz Aktiva B. Kapitalanlagen zum 31. Dezember Vorjahr.

Das Guthaben nach 5 Jahren sieht demnach folgendermaßen aus:

$$\begin{aligned} \text{Guthaben} = & A * (1 + \text{Zins1}) * (1 + \text{Zins2}) * \\ & (1 + \text{Zins3}) * (1 + \text{Zins4}) * \\ & (1 + \text{Zins5}) + \\ & A * (1 + \text{Zins2}) * (1 + \text{Zins3}) * \\ & (1 + \text{Zins4}) * (1 + \text{Zins5}) + \\ & A * (1 + \text{Zins3}) * (1 + \text{Zins4}) * \\ & (1 + \text{Zins5}) + \\ & A * (1 + \text{Zins4}) * (1 + \text{Zins5}) + \\ & A * (1 + \text{Zins5}) \end{aligned}$$

mit

A = Amortisationsbetrag

Zins1 = erzielte Durchschnittsverzinsung aus Jahr der Kündigung,

Zins2 = erzielte Durchschnittsverzinsung aus Jahr 1 nach Kündigung,

Zins3 = erzielte Durchschnittsverzinsung aus Jahr 2 nach Kündigung,

Zins4 = erzielte Durchschnittsverzinsung aus Jahr 3 nach Kündigung,

Zins5 = erzielte Durchschnittsverzinsung aus Jahr 4 nach Kündigung.

(4) Amortisationsbetrag nach 5 Jahren

Nach 5 Jahren kann der zukünftige individuelle Barwert zum Ende des Amortisationszeitraumes erneut berechnet werden. Dabei wird der nun vorhandene Bestand (Zustandswechsel, durch Über-

leitung erhöhte Beitragsmonate ...) des ausgeschiedenen Beteiligten zugrunde gelegt. Außerdem werden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen (Richttafeln, Zins) verwendet. Als Rechnungszins wird der zu diesem Zeitpunkt in § 2 Absatz 1 der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz erhöht um 66 v. H. in Ansatz gebracht.

Der nun bestimmte zukünftige individuelle Barwert nach 5 Jahren wird wiederum um das vorhandene Vermögen reduziert. Dazu wird der zum Zeitpunkt der Kündigung vorhandene Deckungsgrad verwendet, also

$$\begin{aligned} & \text{reduzierter zuk. ind. Barwert nach 5 J.} \\ & = \text{zukünftiger individueller Barwert nach 5 J.} \\ & \quad - \text{Deckungsgrad} \\ & \quad * \text{zukünftiger bilanzieller Barwert ausge-} \\ & \quad \quad \text{schiedener Beteiligter nach 5 J.} \end{aligned}$$

Der zukünftige bilanzielle Barwert des ausgeschiedenen Beteiligten nach 5 Jahren wird analog zum bilanziellen Barwert in § 1 berechnet.

Daraus werden die neuen Amortisationsbeträge (= A_5) unter Berücksichtigung des vorhandenen Guthabens berechnet, die der ausgeschiedene Beteiligte während des noch verbleibenden Amortisationszeitraums vorschüssig zu zahlen hat und die verzinslich angesammelt den neuen reduzierten zukünftigen individuellen Barwert ergeben, also wird A_5 so bestimmt, dass gilt:

$$\begin{aligned} & \text{reduzierter zuk. ind. Barwert nach 5 J.} \\ & = A_5 * (1 + \text{Zins})^1 + A_5 * (1 + \text{Zins})^2 + \dots + \\ & \quad A_5 * (1 + \text{Zins})^{15} + \text{Guthaben} * (1 + \text{Zins})^{15} \end{aligned}$$

Als Zins wird die im Jahr vor der Neuberechnung erzielte Durchschnittsverzinsung der Kasse im Abrechnungsverband S verwendet.

(5) Amortisationsbetrag nach 10 bzw. 15 Jahren
Nach 10 bzw. 15 Jahren kann erneut eine Neuberechnung der Amortisationsbeträge stattfinden. Diese erfolgt nach dem gleichen Schema wie die Neuberechnung nach 5 Jahren. Dabei werden stets die aktuellen Rechnungsgrundlagen verwendet. Das Guthaben nach 10 bzw. 15 Jahren wird entsprechend berücksichtigt.

Als Zins zur Verzinsung der Amortisationsbeträge und des Guthabens wird dabei jeweils die im Jahr vor der Neuberechnung erzielte Durchschnittsverzinsung der Kasse im Abrechnungsverband S verwendet.

(6) Amortisationsbetrag zu einem anderen Zeitpunkt

Unter bestimmten Voraussetzungen kann zu einem anderen Zeitpunkt eine Neuberechnung erfolgen. Diese erfolgt nach dem gleichen Schema wie die Neuberechnung nach 5 Jahren. Das Gut-

haben zu diesem Zeitpunkt wird entsprechend berücksichtigt.

Die Barwertberechnung erfolgt mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen. Es wird der Deckungsgrad zum Termin der Kündigung verwendet.

Als Zins zur Verzinsung der Amortisationsbeträge und des Guthabens wird dabei jeweils die im Jahr vor der Neuberechnung erzielte Durchschnittsverzinsung der Kasse im Abrechnungsverband S verwendet.

(7) Schlussrechnung

Zum Ende des Amortisationszeitraums (in der Regel 20 Jahre) erfolgt die Schlussrechnung. Zu diesem Termin wird der individuelle Barwert mit dem dann vorhandenen Bestand bestimmt. Es werden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen verwendet (Biometrie, Zins). Als Rechnungszins wird der dann in § 2 Absatz 1 der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz erhöht um 66 v. H. in Ansatz gebracht.

Auch hier wird der individuelle Barwert um das vorhandene Vermögen reduziert. Es wird wieder der Deckungsgrad zum Termin der Kündigung verwendet, also

$$\begin{aligned} & \text{reduzierter ind. Barwert nach 20 J.} \\ & = \text{individueller Barwert nach 20 J.} \\ & \quad - \text{Deckungsgrad} \\ & \quad * \text{bilanzieller Barwert ausgeschiedener} \\ & \quad \quad \text{Beteiligter nach 20 J.} \end{aligned}$$

Der bilanzielle Barwert des ausgeschiedenen Beteiligten nach 20 Jahren wird dabei analog zum bilanziellen Barwert in § 1 berechnet.

Von diesem reduzierten Barwert wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Guthaben abgezogen. Ist das Ergebnis negativ, so erhält der ausgeschiedene Beteiligte eine Rückzahlung. Ist das Ergebnis positiv, so muss der ausgeschiedene Beteiligte diesen Betrag an die Kasse zahlen.

(8) Verlängerung

Sofern der ausgeschiedene Beteiligte der Kasse nach Ablauf des Amortisationszeitraums im Sinne des § 15b Absatz 1 Satz 1 noch einen Ausgleichsbetrag schuldet, ist eine Verlängerung um weitere 10 Jahre möglich. Dazu erfolgt zum Zeitpunkt der Schlussrechnung eine erneute zukünftige individuelle Barwertberechnung in 10 Jahren. Die zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen (Biometrie, Zins) werden verwendet. Als Zins wird der in § 2 Absatz 1 der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz erhöht um 66 v. H. in Ansatz gebracht.

Der zukünftige individuelle Barwert wird wiederum um das zum Zeitpunkt der Kündigung vorhandene Vermögen reduziert. Es wird also der

zum Zeitpunkt der Kündigung vorhandene Deckungsgrad verwendet, das heißt:

reduzierter zuk. ind. Barwert

= zukünftiger individueller Barwert

– Deckungsgrad

* zukünftiger bilanzieller Barwert ausgeschiedener Beteiligter.

Der zukünftige bilanzielle Barwert des ausgeschiedenen Beteiligten wird analog zum bilanziellen Barwert in § 1 berechnet.

Die Berechnung der Amortisationsbeträge (A_{20}) über die nächsten 10 Jahre erfolgt unter Berücksichtigung des vorhandenen Guthabens. Dazu wird das für die ersten 20 Jahre beschriebene Verfahren verwendet:

reduzierter zuk. ind. Barwert

$$= A_{20} * (1 + \text{Zins})^1 + A_{20} * (1 + \text{Zins})^2 + \dots + A_{20} * (1 + \text{Zins})^{10} + \text{Guthaben} * (1 + \text{Zins})^{10}$$

Als Zins wird die erzielte Durchschnittsverzinsung aus dem Jahr vor Erstellung der Schlussrechnung verwendet.

Auch während des Verlängerungszeitraumes kann eine Neuberechnung der Amortisationsbeträge nach weiteren 5 Jahren erfolgen.

Die endgültige Schlussrechnung erfolgt am Ende des Verlängerungszeitraumes.

Zu diesem Termin wird der individuelle Barwert mit dem dann vorhandenen Bestand bestimmt. Es werden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen verwendet (Biometrie, Zins). Als Rechnungszins wird der dann in § 2 Absatz 1 der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz erhöht um 66 v. H. in Ansatz gebracht.

Auch hier wird der individuelle Barwert um das vorhandene Vermögen reduziert. Es wird wieder der Deckungsgrad zum Termin der Kündigung verwendet, also

reduzierter ind. Barwert nach 30 J.

= individueller Barwert nach 30 J.

– Deckungsgrad

* bilanzieller Barwert ausgeschiedener Beteiligter nach 30 J.

Der bilanzielle Barwert des ausgeschiedenen Beteiligten nach 30 Jahren wird dabei analog zum bilanziellen Barwert in § 1 berechnet.

Von diesem reduzierten Barwert wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Guthaben abgezogen. Ist das Ergebnis negativ, so erhält der ausgeschiedene Beteiligte eine Rückzahlung. Ist das Ergebnis positiv, so muss der ausgeschiedene Beteiligte diesen Betrag an die Kasse zahlen.“

17. Die bisherigen Anhänge 1 bis 3 werden Anhang 2, 3 und 4.

§ 2

Inkrafttreten

1 Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 26. September 2013 in Kraft. 2 Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 8 zum 1. Januar 2013, § 1 Nr. 9 zum 1. Juni 2012 und § 1 Nr. 10 und Nr. 12 zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Dortmund, 25. September 2013

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

(L. S.) Dr. Kupke Klohn

Die vorstehende 13. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 17. März 2015

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Winterhoff

Düsseldorf, 26. November 2013

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Weusmann Baucks

Die 13. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 7. Mai 2015

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Dr. Schreiber

Satzung für eine gemeinsame Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen im Ev. Kirchenkreis Bochum

Vom 9. Mai 2015

I. Kindergartengemeinschaft im Evangelischen Kirchenkreis Bochum

Die Kreissynode beschließt für die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Bochum gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung.

§ 1**Grundsätze**

(1) In gemeinsamer Verantwortung für die evangelischen Kindertageseinrichtungen bildet der Evangelische Kirchenkreis Bochum eine Kindergartengemeinschaft zwecks einer gemeinsamen Trägerschaft.

Die Kindergartengemeinschaft unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf die Arbeit mit Kindern.

(2) Die Arbeit der evangelischen Kindertageseinrichtungen ist eingebunden in die Arbeit der Kirchengemeinden. Die Einrichtungen ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder und haben einen ganzheitlichen evangelischen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Die evangelischen Kindertageseinrichtungen nehmen einen diakonischen Auftrag der Kirche in der Gesellschaft wahr. Sie sind ein Ort, an dem Leben, Glauben und Lernen auf der Grundlage des Evangeliums möglich ist.

(3) Der Auftrag der Arbeit der Kindertageseinrichtungen ergibt sich aus der Kirchenordnung und wird konkretisiert in den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL) vom 27. November 2008 (KABl. 2008 S. 336).

Darüber hinaus gelten die landes- und bundesrechtlichen Grundlagen.

(4) Die Kindergartengemeinschaft ist über den Kirchenkreis Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Bundesspitzenverband angeschlossen.

§ 2**Aufgaben der Kindergartengemeinschaft**

(1) Die Kindergartengemeinschaft hat die Aufgabe, die Trägerschaft von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder für den Evangelischen Kirchenkreis Bochum und seine Kirchengemeinden wahrzunehmen.

(2) Die Kindergartengemeinschaft kann Tageseinrichtungen für Kinder in die Gemeinschaft aufnehmen, gründen, aus der Gemeinschaft abgeben und schließen.

II. Trägerschaft**der Tageseinrichtungen für Kinder****§ 3****Aufnahme in die Kindergartengemeinschaft**

(1) Evangelische Kirchengemeinden können auf Antrag die Trägerschaft ihrer Tageseinrichtungen für Kinder jeweils zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) an die Kindergartengemeinschaft übertragen.

(2) Dem Antrag ist ein Protokollauszug des entsprechenden Presbyteriumsbeschlusses beizufügen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Kreissynodalvorstand; der Leitungsausschuss ist vorher zu hören.

§ 4**Trägerschaftsaufnahme**

(1) Der Kirchenkreis beantragt die Betriebslaubnis für die aufgenommenen Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen durch einen Betriebsübergang nach Maßgabe des § 613a BGB auf den neuen Träger über.

(3) Die von den Kirchengemeinden für ihre Einrichtungen gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angesammelten Rücklagen sind von diesen an die Kindergartengemeinschaft zu übertragen.

(4) Die Nutzung von Grundstück, Gebäude und Inventar der aufgenommenen Tageseinrichtungen durch die Kindergartengemeinschaft ist in einem Nutzungsvertrag zu regeln. Er soll insbesondere Regelungen enthalten über:

- a) das Grundstück, die Gebäude und Gebäudeteile, die den Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung stehen, die abgegeben werden,
- b) das jeweils dazugehörige Inventar,
- c) die ordnungsgemäße Unterhaltung des Grundstückes, der Gebäude und Gebäudeteile sowie des Inventars,
- d) die regelmäßige Wartung der Sachausstattung und der Spielgeräte im Innen- und Außenbereich,
- e) Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherungspflichten.

§ 5**Trägerschaftsabgabe**

(1) Auf Antrag einer Kirchengemeinde kann im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand die Trägerschaft einer Tageseinrichtung mit einjähriger Frist zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) auf diese Kirchengemeinde übertragen werden. Der Kreissynodalvorstand hat den Leitungsausschuss vorher zu hören.

(2) Die Regelungen für die Aufnahme in die Kindergartengemeinschaft gelten sinngemäß auch für die Abgabe.

§ 6**Schließung von Einrichtungen**

Der Kreissynodalvorstand kann durch Beschluss eine Tageseinrichtung für Kinder schließen. Der Leitungsausschuss und die Kirchengemeinde, auf deren Gebiet eine solche Tageseinrichtung liegt, sind dazu vorher zu hören.

III. Arbeitsweise der Kindergartengemeinschaft

§ 7

Organisation der Kindergartengemeinschaft

Neben der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand werden für die Kindergartengemeinschaft im Evangelischen Kirchenkreis Bochum ein Leitungsausschuss und eine Geschäftsführung eingerichtet.

§ 8

Aufgaben der Kreissynode

- (1) Die Leitungsverantwortung für die Kindergartengemeinschaft liegt bei der Kreissynode.
- (2) Die Kreissynode beruft einen Leitungsausschuss für die Dauer von vier Jahren.
- (3) Die Kreissynode beschließt den Haushalts- und Stellenplan sowie den Jahresabschluss der Kindergartengemeinschaft.
- (4) Die Kreissynode nimmt die geprüfte Jahresrechnung und den Jahresbericht des Leitungsausschusses entgegen.
- (5) Die Kreissynode beschließt über Änderung und Aufhebung der Satzung.

§ 9

Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand beruft im Benehmen mit dem Leitungsausschuss die Geschäftsführung.
- (2) Der Kreissynodalvorstand entscheidet insbesondere
 - a) über Trägerschaftsaufnahmen und Trägerschaftsabgaben,
 - b) über die Gründung und Schließung von Kindertageseinrichtungen,
 - c) über die Feststellung der Jahresrechnung, er beauftragt die Rechnungsprüfung und entlastet die Geschäftsführung,
 - d) über die Genehmigung von Investitionsvorhaben (Kostendeckungspläne) und die Aufnahme von Darlehen,
 - e) bei Streitigkeiten zwischen Leitungsausschuss, Geschäftsführung und den Presbyterien, er entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig.
- (3) Der Kreissynodalvorstand entscheidet über Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f KO). Er kann diese Aufgabe für die besondere Einrichtung „Kindergartengemeinschaft im Evangelischen Kirchenkreis Bochum“ durch widerruflichen Beschluss delegieren:
 - an den Leitungsausschuss für Einstellungen und Kündigungen von Leitungen,
 - an die Geschäftsführung für Einstellung und Kündigung aller übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Geschäftsführung muss den Leitungsausschuss über diese Maßnahmen informieren.

- (4) Der Kreissynodalvorstand erlässt die Dienstanweisung für die Geschäftsführung und Fachberatung.

§ 10

Zusammensetzung des Leitungsausschusses

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) ein vom Kreissynodalvorstand benanntes Mitglied,
 - b) sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchengemeinden aus den Presbyterien, auf deren Gebiet eine Tageseinrichtung für Kinder liegt, deren Trägerschaft beim Kirchenkreis liegt.

Mitarbeitende einer der Kindergartengemeinschaft angeschlossenen Tageseinrichtung können nicht Mitglieder des Leitungsausschusses sein.

- (2) Beratende Mitglieder sind:
 - a) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungsleitungen,
 - b) Geschäftsführung und Fachberatung,
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verwaltung des Kreiskirchenamtes.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Leitungsausschuss während einer Amtsperiode aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied vom Kreissynodalvorstand berufen.
- (4) Mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder im Leitungsausschuss soll ehrenamtlich bestellt sein.
- (5) Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Presbyterien aus den betreffenden Kirchengemeinden nehmen zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt mit Stimmrecht am Leitungsausschuss teil, wenn deren Einrichtung von erheblichen Veränderungen der Platzzahl oder von der Einstellung oder Entlassung der Leitung betroffen ist.

§ 11

Aufgaben des Leitungsausschusses

- (1) Der Leitungsausschuss wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.
- (2) Der Leitungsausschuss beaufsichtigt und berät die Geschäftsführung bei der Erfüllung ihres Auftrages.
- (3) Seine Aufgaben sind vor allem:
 - a) er kann Anträge an den Kreissynodalvorstand zur Gründung und Schließung von Tageseinrichtungen für Kinder stellen,
 - b) Festlegung von Grundsätzen und Rahmen der Arbeit der Kindertageseinrichtungen,
 - c) Weiterentwicklung einer gemeinsamen evangelischen Konzeption unter Einbeziehung der jeweiligen Gemeindekonzeptionen, Sicherstellung

- der Qualitätsentwicklung und Evaluation der Arbeit,
- d) Entscheidungen über erhebliche Veränderungen der Platzzahl,
 - e) Erstellung des Haushalts- und Stellenplanes zur Vorlage bei der Kreissynode und der Wirtschaftspläne für die einzelnen Einrichtungen,
 - f) Vorlage des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses an die Kreissynode,
 - g) Erstellung von Richtlinien für die Personalbewirtschaftung,
 - h) sofern vom Kreissynodalvorstand an ihn delegiert (§ 9 Absatz 3): Einstellung und Kündigung von Leitungen.
- (4) Der Leitungsausschuss kann Arbeitskreise und Projektgruppen berufen.
- (5) Er ist der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand gegenüber berichtspflichtig.
- (6) Er hat eine rechtzeitige Informationspflicht in allen Fällen des § 10 Absatz 5 gegenüber den betreffenden Presbyterien.

§ 12

Arbeitsweise des Leitungsausschusses

- (1) Der Leitungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel monatlich schriftlich einberufen.
- (2) Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsausschusses und von der oder dem Protokollführenden unterzeichnet werden müssen.
- (5) Im Übrigen gelten bei Einladung, Sitzung und Beschlussfassung des Leitungsausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Kindergartengemeinschaft.
Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder dem Leitungsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Die Geschäftsführung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) sie ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindergartengemeinschaft,
 - b) sie nimmt die arbeitsrechtlichen Maßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tages-

- einrichtungen für Kinder in der Kindergartengemeinschaft vor, soweit durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes delegiert (§ 9 Absatz 3) auch Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; ausgenommen sind Einstellung und Kündigung von Leitungen. Sie informiert den Leitungsausschuss über diese Maßnahmen (§ 9 Absatz 3),
 - c) sie sorgt für die Weiterleitung von Informationen in der Kindergartengemeinschaft und zum Evangelischen Fachverband der Tageseinrichtungen für Kinder in Westfalen und Lippe (evta.),
 - d) sie nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 MVG.EKD wahr,
 - e) sie verantwortet die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Leitungsausschusses,
 - f) sie verantwortet gemeinsam mit der Verwaltung des Kirchenkreises die Personalbewirtschaftung der Einrichtungen,
 - g) sie verantwortet gemeinsam mit der Verwaltung des Kirchenkreises die Erstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne sowie das Controlling der Betriebskosten,
 - h) sie beantragt gemeinsam mit der Verwaltung Fördermittel, Beihilfen und Zuschüsse,
 - i) sie verantwortet in Abstimmung mit dem Leitungsausschuss und dem Öffentlichkeitsreferat des Kirchenkreises die Öffentlichkeitsarbeit der Kindergartengemeinschaft,
 - j) sie verantwortet die Zusammenarbeit mit Ämtern und Organisationen und vertritt den Träger.
- (3) Die Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Kreiskirchenamtes erfolgt im Rahmen einer Vereinbarung.
- (4) Das Recht des Kreissynodalvorstandes, einen Vorgang vor Vollzug des Rechtsgeschäfts an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

§ 14

Dienst- und Fachaufsicht

- Dienst- und Fachaufsicht sind, unbeschadet der Bestimmungen der Kirchenordnung, wie folgt geregelt:
- a) die Dienst- und Fachaufsicht über Geschäftsführung und Fachberatung liegen bei der Superintendentin oder dem Superintendenten,
 - b) die Dienst- und Fachaufsicht über die Leitung der Einrichtungen liegen bei der Geschäftsführung,
 - c) die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in den Einrichtungen liegen bei der Leitung der Einrichtungen.

§ 15

Finanzierung der Kindergartengemeinschaft

Die Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Kindergartengemeinschaft setzt sich insbesondere zusammen aus:

- a) Zuschüssen des Landes,
- b) Zuschüssen der Kommunen,
- c) sonstigen Leistungen der Kommunen,
- d) Zuweisungen im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises,
- e) sonstigen zweckgebundenen Einnahmen wie Zuschüssen, Spenden und freiwilligen Beiträgen.

§ 16 Konferenzen

(1) Der Leitungsausschuss lädt mindestens einmal jährlich die Vertreterinnen und Vertreter der Presbyterien, insbesondere jene, die in den Rat der Kindertageseinrichtungen entsandt sind, zum Informations- und Erfahrungsaustausch ein.

(2) Die Geschäftsführung beruft in der Regel viermal jährlich die Fachkonferenz der Leitungen der Kindertageseinrichtungen ein.

(3) Die Fachkonferenz

- a) sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen,
- b) hat ein Vorschlagsrecht für die Vertretung der Leitungen im Leitungsausschuss,
- c) berät den Leitungsausschuss und gibt Empfehlungen zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit und Qualitätsentwicklung in den Tageseinrichtungen für Kinder.

(4) Die Teilnahme ist für die Leitungen verpflichtend.

IV. Zusammenarbeit der Kindertagesgemeinschaft mit den Kirchengemeinden

§ 17 Zusammenarbeit

(1) Die Presbyterien wirken an der Leitung der Kindertageseinrichtungen mit:

- a) durch die Entsendung von Presbyteriumsmitgliedern in den Leitungsausschuss (§ 10 Absatz 1),
- b) durch die Entsendung von Presbyteriumsmitgliedern in den Rat der Kindertageseinrichtung,
- c) durch Mitbestimmung, indem sie Vertreterinnen und Vertreter mit Stimmrecht in den Leitungsausschuss entsenden, wenn eine Kindertageseinrichtung, die auf dem Gebiet der Kirchengemeinde liegt, von erheblichen Veränderungen der Platzzahl oder von der Einstellung oder Entlassung der Leitung betroffen ist (§ 10 Absatz 5).

(2) Die Presbyterien wirken bei der Konzeptionsentwicklung und der Qualitätssicherung ihrer Kindertageseinrichtungen insbesondere durch die Erarbeitung einer Gemeindekonzeption mit.

(3) Die inhaltliche Zusammenarbeit von Kirchengemeinde und ihrer Kindertageseinrichtung umfasst insbesondere Folgendes:

- a) die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
- b) die religions- und gemeindepädagogische Arbeit,
- c) die Zusammenarbeit bei Gemeindefesten, Gemeindeveranstaltungen und Kindergartenveranstaltungen,
- d) die Gestaltung von Kontakten zu anderen gemeindlichen Gruppen,
- e) die Teilnahme der oder des vom Presbyterium beauftragten Pfarrerin oder Pfarrers an den Dienstbesprechungen,
- f) die regelmäßige Einladung der Leitung der Kindertageseinrichtung in die Sitzung des Presbyteriums zu gegenseitiger Information und Absprachen,
- g) die örtliche Öffentlichkeitsarbeit,
- h) die Unterstützung der Kindertageseinrichtungen durch das Presbyterium.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Kreissynode und kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kindertagesgemeinschaft vom 1. Dezember 2008 außer Kraft.

Bochum, 9. Mai 2015

Evangelischer Kirchenkreis Bochum Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Lengenfeld-Brown Dr. Böcker

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Bochum am 9. Mai 2015 gemäß Artikel 104 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. August 2015

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 271-2300

Satzung für die Kindergartengemeinschaft des Kirchenkreises Herne

Vom 13. Juni 2015

Präambel

Im Neuen Testament wendet sich Jesus besonders Kindern zu.

Der Auftrag der Kirche, Tageseinrichtungen für Kinder zu betreiben, gründet sich auf die Praxis der Kindertaufe und den damit verbundenen Verkündigungsauftrag sowie den sozialdiakonischen Auftrag zur Erziehungsbegleitung.

Dieser Auftrag umfasst zum einen die Mitwirkung an der christlichen Erziehung und Sozialisation in Familie und Kirchengemeinde, zum anderen das Angebot der Bildung und Erziehung aller Kinder und der Unterstützung von Familien in den Tageseinrichtungen.

So ist es auch im Leitbild der Kindergartengemeinschaft beschrieben.

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag umfasst die Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit und der Fähigkeit der Kinder, mit ihrer Umwelt angemessen umzugehen.

Die evangelischen Tageseinrichtungen helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben zu leben und in die Kirche hineinzuwachsen. Sie sind somit Teil der Arbeit der Kirchengemeinden in evangelischer Ausrichtung im Sinne des Artikels 191 Satz 5 Kirchenordnung (KO).

I. Kindergartengemeinschaft des Kirchenkreises Herne: Idee, Ziel und Auftrag

§ 1

Grundlagen der Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Mit der Bildung der Kindergartengemeinschaft unterstützt der Kirchenkreis die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf die Arbeit mit Kindern und die evangelische Erziehung. Zur Sicherung qualifizierter Trägerschaft bietet der Evangelische Kirchenkreis Herne in der Kindergartengemeinschaft die Führung evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder an.

Die Kindergartengemeinschaft ist eine „besondere Einrichtung“ im Sinne des Artikels 104 Absatz 1 der Kirchenordnung.

(2) Der Auftrag der Arbeit evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich aus der Kirchenordnung und wird konkretisiert in den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL) vom 27. November 2008 (KABl. 2008 S. 336).

(3) Darüber hinaus gelten die landes- und bundesrechtlichen Grundlagen, insbesondere das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII).

(4) Die Kindergartengemeinschaft ist über den Kirchenkreis Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und damit zugleich dem Bundesspitzenverband der Diakonie „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ angeschlossen.

§ 2

Aufgaben der Kindergartengemeinschaft

(1) Die Kindergartengemeinschaft hat die Aufgabe, die Trägerschaft von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden wahrzunehmen.

(2) Die Kindergartengemeinschaft kann Tageseinrichtungen für Kinder in die Kindergartengemeinschaft aufnehmen, neue gründen, Einrichtungen aus der Kindergartengemeinschaft abgeben und schließen.

II. Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder

§ 3

Aufnahme in die Kindergartengemeinschaft

(1) Evangelische Kirchengemeinden können auf Antrag die Trägerschaft ihrer Tageseinrichtungen für Kinder jeweils zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) an die Kindergartengemeinschaft übertragen.

(2) Dem Antrag ist ein Protokollauszug des entsprechenden Presbyteriumsbeschlusses beizufügen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Kreissynodalvorstand. Der Leitungsausschuss ist zuvor zu hören.

§ 4

Übernahme der Trägerschaft

(1) Der Kirchenkreis beantragt die Betriebserlaubnis für die aufgenommenen Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen durch einen Betriebsübergang nach Maßgabe des § 613a BGB auf den neuen Träger über.

(3) Die von den Kirchengemeinden für ihre Einrichtungen gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angesammelten Rücklagen sind von diesen an die Kindergartengemeinschaft zu übertragen.

(4) Die Nutzung von Grundstück, Gebäude und Inventar der aufgenommenen Tageseinrichtungen durch die Kindergartengemeinschaft ist in einem Nutzungsvertrag zu regeln. Er soll insbesondere Regelungen enthalten über:

- a) das Grundstück, die Gebäude und Gebäudeteile, die den Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung stehen bzw. die an Tageseinrichtungen zur Nutzung überlassen werden,
- b) das jeweils dazugehörige Inventar,
- c) die ordnungsgemäße Unterhaltung des Grundstücks, der Gebäude und Gebäudeteile sowie des Inventars,
- d) die regelmäßige Wartung der Sachausstattung und der Spielgeräte im Innen- und Außenbereich,
- e) Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherungspflichten.

§ 5

Abgabe der Trägerschaft

(1) Auf Antrag einer Kirchengemeinde kann im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand die Trägerschaft einer Tageseinrichtung mit einjähriger Frist zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) auf die Kirchengemeinde übertragen werden.

Der Kreissynodalvorstand hat den Leitungsausschuss vorher zu hören.

(2) Eine solche Übertragung soll frühestens nach dreijähriger Verweildauer in der Kindergartengemeinschaft erfolgen.

(3) Die Regelungen für die Aufnahme in die Kindergartengemeinschaft gelten sinngemäß auch für die Abgabe.

§ 6

Schließung von Einrichtungen

Der Kreissynodalvorstand kann durch Beschluss eine Tageseinrichtung für Kinder schließen. Die Kirchengemeinde, auf deren Gebiet eine solche Tageseinrichtung liegt, ist dazu vorher zu hören.

III. Arbeitsweise der Kindergartengemeinschaft

§ 7

Organisation der Kindergartengemeinschaft

Neben der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand werden für die Kindergartengemeinschaft im Evangelischen Kirchenkreis Herne ein Leitungsausschuss und eine Geschäftsführung eingerichtet.

§ 8

Aufgaben der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:
 - a) die Änderung und Aufhebung der Satzung,
 - b) die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises,
 - c) den Haushalts- und Stellenplan auf Vorschlag des Leitungsausschusses,
 - d) die Entlastung der Geschäftsführung,

- e) die Regelungen der Zusammenarbeit der Kindergartengemeinschaft mit dem Kreiskirchenamt.

(2) Die Kreissynode nimmt die geprüfte Jahresabrechnung und den Jahresbericht des Leitungsausschusses entgegen.

(3) Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand können eine Synodalbeauftragte oder einen Synodalbeauftragten für Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis benennen. Ist eine solche Person benannt, sollen Aufgabenbereich und Zusammenarbeit mit der Kindergartengemeinschaft festgelegt werden.

§ 9

Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand entscheidet insbesondere über die:

- a) Aufnahme oder Abgabe einer Trägerschaft,
- b) Gründung und Schließung von Tageseinrichtungen für Kinder,
- c) Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindergartengemeinschaft (Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f KO); er kann diese Aufgaben durch widerruflichen Beschluss an die Geschäftsführung delegieren,
- d) Feststellung der Jahresabrechnung, die an die Kreissynode weitergeleitet wird,
- e) Genehmigung von Investitionsvorhaben (Kostendeckungspläne) und die Aufnahme von Darlehen.

Bei Streitigkeiten zwischen Leitungsausschuss, Geschäftsführung und den Presbyterien entscheidet er nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

Er erlässt die Dienstanweisung für die Geschäftsführung.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann eine Geschäftsordnung für die Kindergartengemeinschaft erlassen. Darin sollen insbesondere die in der Satzung genannten Aufgaben konkretisiert und die Zusammenarbeit innerhalb des Kreiskirchenamtes sowie der Organisation der Kindergartengemeinschaft geregelt werden.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann Ausführungsrichtlinien für alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen erlassen, der Leitungsausschusses kann dazu Vorschläge machen.

Er kann eine Geschäftsordnung für den Leitungsausschuss erlassen.

§ 10

Zusammensetzung des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus einem vom Kreissynodalvorstand entsandten Mitglied,
- b) aus sechs auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes von der Kreissynode entsandten Mitgliedern aus Presbyterien, auf deren Gebiet eine Ta-

- geseinrichtung für Kinder mit Trägerschaft bei der Kindergartengemeinschaft liegt. Unter ihnen sollte eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein,
- c) aus zwei Presbyteriumsmitgliedern mit Stimmrecht aus der der Kindergartengemeinschaft angehörenden Kirchengemeinde, wenn über Vorschläge für den Kreissynodalvorstand hinsichtlich der Einstellung und Entlassung der Leitung der Kindertageseinrichtung oder über die Veränderung des Angebotes der Tageseinrichtung, insbesondere über die Schließung einzelner Gruppen bzw. der gesamten Einrichtung, entschieden wird.
- (2) Mitarbeitende einer der Kindergartengemeinschaft angeschlossenen Tageseinrichtung können nicht Mitglieder des Leitungsausschusses sein.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Leitungsausschuss während einer Amtsperiode aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied entsandt.
- (4) An den Sitzungen des Leitungsausschusses nehmen mit beratender Stimme teil:
- a) die Fachberatung des Kirchenkreises,
- b) die Verwaltungsleitung des Kirchenkreises,
- (5) Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen des Leitungsausschusses teilnehmen.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Leitungsausschuss nicht anders beschließt.
- (7) Sachverständige Personen können als Gäste beratend eingeladen werden.
- (8) Die Amtszeit des Leitungsausschusses beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode.

§ 11

Aufgaben des Leitungsausschusses

- (1) Der Leitungsausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl von Vorsitz und Stellvertretung aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsausschusses. Vorsitz und Stellvertretung sollen nicht der gleichen Kirchengemeinde angehören,
- b) Empfehlungen zur Vorbereitung von Beschlussfassungen für den Kreissynodalvorstand zur Gründung und Schließung von Tageseinrichtungen für Kinder,
- c) Festlegung von Leitlinien für die Konzeptionsentwicklung und zur Qualitätssicherung in der Kindergartengemeinschaft,
- d) Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen auf Vorschlag der Geschäftsführung,
- e) Anträge an die Kreissynode,
- f) Empfehlungen für die Einstellung und die Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindergartengemeinschaft,

- g) Aufstellung der Haushaltsplanung für die Kreissynode,
- h) Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung an die Kreissynode.
- (2) Der Leitungsausschuss kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise und Projektgruppen berufen.

§ 12

Arbeitsweise des Leitungsausschusses

- (1) Der Leitungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr schriftlich einberufen.
- (2) Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsausschusses und von der oder dem Protokollführenden unterzeichnet werden müssen.
- (5) Im Übrigen gelten bei Einladung, Sitzung und Beschlussfassung des Leitungsausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß.
- (6) Der Leitungsausschuss lädt mindestens einmal im Jahr die Vertreterinnen und Vertreter der Presbyterien, die in den jeweiligen Rat der Tageseinrichtung für Kinder als Trägervertreter entsandt werden, zum Informations- und Erfahrungsaustausch ein.

- (7) Der Leitungsausschuss hat den Kreissynodalvorstand rechtzeitig über Sachverhalte, die finanzielle, personelle und konzeptionelle Aspekte der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen betreffen, zu informieren. Ebenso hat er das zuständige Presbyterium in besonderen Sachverhalten einer Einrichtung zu informieren. Er hat derartige Sachverhalte zu beraten sowie bei Entscheidungen gemäß § 5 Absatz 1 in den Leitungsausschuss einzuladen.
- (8) Die Aufnahmen der Kinder in die Tageseinrichtung regelt der Leitungsausschuss in Absprache mit den zuständigen Presbyterien und nach den Maßgaben der im Qualitätssicherungsprozess festgelegten Verfahrensweisung.

§ 13

Geschäftsführung

Der Kreissynodalvorstand beruft die Geschäftsführung. Der Leitungsausschuss kann Besetzungsvorschläge machen. Die Geschäftsführung wird personell angemessen ausgestattet.

§ 14**Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Kindergartengemeinschaft. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist die Superintendentin oder der Superintendent.
- (2) Die Geschäftsführung ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder dem Leitungsausschuss vorbehalten sind. Näheres wird in einer Dienstanweisung durch den Kreissynodalvorstand geregelt.
- (3) Die Geschäftsführung ist insbesondere für folgenden Aufgaben zuständig:
- sie ist Dienstvorgesetzte der der Kindergartengemeinschaft zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - sie ergreift die arbeitsrechtlichen Maßnahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen für Kinder in der Kindergartengemeinschaft und nimmt, soweit durch Beschluss des Kreissynodalvorstands delegiert, auch Einstellungen und Kündigungen vor,
 - sie sorgt für die Weiterleitung von Informationen innerhalb der Kindergartengemeinschaft und zum Evangelischen Fachverband der Tageseinrichtungen für Kinder in Westfalen und Lippe (evta.),
 - sie nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des MVG.EKD wahr.
- (4) Das Recht des Kreissynodalvorstandes, einen Vorgang vor Vollzug des Rechtsgeschäfts an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

§ 15**Finanzierung der Kindergartengemeinschaft**

- (1) Die Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Kindergartengemeinschaft setzt sich insbesondere zusammen aus:
- Zuschüssen des Landes,
 - Zuschüssen der Kommunen,
 - sonstigen Leistungen der Kommunen,
 - Zuweisungen des Kirchenkreises im Rahmen der Finanzsatzung,
 - sonstigen zweckgebundenen Einnahmen, wie Zuschüssen, Spenden und freiwilligen Beiträgen.
- (2) Die Kirchengemeinden wirken an der Finanzierung der Kindergartengemeinschaft mit durch die Aufbringung der notwendigen Eigenmittel gemäß der Finanzsatzung des Kirchenkreises.

§ 16**Fachkonferenz**

- (1) Der Leitungsausschuss beauftragt die Geschäftsführung, mindestens zweimal im Jahr zur Fachkonferenz einzuladen.

Eingeladen werden die Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Mitglieder des Leitungsausschusses der Kindergartengemeinschaft.

(2) Die Fachkonferenz sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen.

(3) Die Fachkonferenz berät den Leitungsausschuss und gibt Empfehlungen zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit und Qualitätsentwicklung in den Tageseinrichtungen für Kinder.

**IV. Zusammenarbeit
der Kindergartengemeinschaft
mit den Kirchengemeinden**

§ 17**Zusammenarbeit**

(1) Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten.

In diesem Zusammenhang wirken die Kirchengemeinden in der Kindergartengemeinschaft mit durch:

- die Entsendung von Presbyteriumsmitgliedern in den Leitungsausschuss,
 - die Entsendung von Presbyteriumsmitgliedern als Trägervertreter in den Rat der Tageseinrichtungen (§ 9a Absatz 6 KiBiz). Diese sind zugleich die Gesprächspartner der Elternversammlung und des Elternbeirates. Sie berichten der Geschäftsführung über ihre Arbeit.
- (2) Die Kirchengemeinden arbeiten mit der Kindergartengemeinschaft insbesondere bei folgenden Aufgabenstellungen zusammen:
- der Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
 - der im Rahmen der Konzeption der Tageseinrichtung für Kinder vorgesehenen regelmäßigen religions- und gemeindepädagogischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung,
 - der Zusammenarbeit bei Gemeindefesten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen,
 - der im Rahmen der Konzeption der Tageseinrichtung für Kinder vorgesehenen Öffentlichkeitsarbeit,
 - der Gestaltung von Kontakten zu anderen gemeindlichen Gruppen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen),
 - der Beteiligung von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung (z. B. Basare, Feste und Feiern),
 - der regelmäßigen Teilnahme der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
 - der regelmäßigen Einladung der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder zu den Sitzungen des

Presbyteriums zwecks gegenseitiger Information und Absprache.

(3) Die Kindergartengemeinschaft beteiligt die jeweiligen Kirchengemeinden an folgenden grundsätzlichen Entscheidungen:

- a) bei Änderungen der Einrichtungsstruktur sowie bei Einstellung, Entlassung oder Umsetzung von Einrichtungsleitungen ist das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde zu suchen. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, entscheidet der Kreissynodalvorstand endgültig,
- b) bei der Einstellung, Entlassung und Umsetzung von pädagogischen Fachkräften wird die jeweilige Kirchengemeinde informiert.

(4) Ein Presbyterium kann verlangen, dass Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder auf deren Gebiet im Leitungsausschuss zeitnah verhandelt werden.

Das Presbyterium ist berechtigt, für diese Beratung aus seiner Mitte zwei Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Kindergartenleitung mit beratender Stimme in den Leitungsausschuss zu entsenden.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Kreissynode und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung des Landeskirchenamtes mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kindergartengemeinschaft vom 1. Januar 2009 (KABl. 2009 S. 128) außer Kraft.

Herne, 13. Juni 2015

**Evangelischer Kirchenkreis Herne
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Rimkus Gülck

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Herne am 13. Juni 2015 gemäß Artikel 104 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. August 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 271-3800

Änderung der Satzung der Ev. Noah-Kirchengemeinde Dortmund

Die Satzung der Evangelischen Noah-Kirchengemeinde Dortmund vom 18. April 2012 (KABl. 2012 S. 120) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 20. Mai 2015 wie folgt geändert:

§ 1 Änderung

§ 1 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Dortmund, 20. Mai 2015

**Evangelische Noah-Kirchengemeinde
Dortmund
Das Presbyterium**

(L. S.) Springer Raatz Gaßmann

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Noah-Kirchengemeinde Dortmund vom 20. Mai 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund vom 25. Juni 2015

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 30. Juli 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 010.21-2517

Änderung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Wickede vom 7. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 16) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 4. Mai 2015 wie folgt geändert:

§ 1 Änderung

§ 3 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2**Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Dortmund, 4. Mai 2015

**Evangelische Kirchengemeinde
Dortmund-Wickede
Das Presbyterium**

(L. S.) Diestelhorst Brasse Hagemann

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Wickede vom 4. Mai 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund vom 25. Juni 2015

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 30. Juli 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 010.21-2529

**Änderung der Satzung
der Ev.-Luth. Emmaus-
Kirchengemeinde Hagen
vom 14. November 2011**

§ 1**Änderung**

Die Satzung der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hagen vom 14. November 2011 (KABl. 2012 S. 35), geändert am 25. August 2014 (KABl 2014 S. 361), wird im § 2 wie folgt geändert:

Absatz 3 wird gestrichen.

§ 2**Inkrafttreten**

Die Änderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Hagen, 23. März 2015

**Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hagen
Das Presbyterium**

(L. S.) Dr. Weiling Klimke Böhme

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Hagen vom 23. März 2015 und des Kreissyn-

odalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Hagen vom 11. Juni 2015

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 4. August 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 010.21-3306

**Änderung der Satzung
für die Ev.-Ref. Kirchengemeinde
Hilchenbach**

Die Satzung für die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Hilchenbach vom 2. Dezember 1999 (KABl. 2000 S. 14) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 19. März 2015 wie folgt geändert:

§ 1**Änderung**

§ 1 wird gestrichen.

§ 2**Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hilchenbach, 19. März 2015

**Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde
Hilchenbach
Das Presbyterium**

(L. S.) Scheckel Köppen Roth

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Hilchenbach vom 19. März 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Siegen vom 23. April 2015

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 23. Juli 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Heinrich
Az.: 010.21-4810

Änderung der Satzung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld vom 14. Dezember 2007

Die Satzung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld vom 14. Dezember 2007 (KABl. 2008 S. 74) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 23. März 2015 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen

§ 1 Absatz 3 wird gestrichen.

§ 1 Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev. Kirche von Westfalen in Kraft.

Klafeld, 23. März 2015

Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld Das Presbyterium

(L. S.) Dr. Klein Heinbach Groos

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld vom 23. März 2015 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Siegen vom 23. April 2015

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. Juli 2015

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Kupke

Az.: 010.21-4812

Urkunden

Errichtung einer 18. Kreisfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Siegen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Siegen wird eine 18. Kreisfarrstelle (Hospizarbeit und Palliativmedizin) errichtet.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Bielefeld, 28. Juli 2015

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Wallmann

Az.: 302.2-4800/18

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Auferstehungskirchengemeinde Hagen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Auferstehungskirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Bielefeld, 28. Juli 2015

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Wallmann

Az.: 302.1-3330/01

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Hagen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Bielefeld, 28. Juli 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Wallmann

Az.: 302.1-3307/01

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Ev. Kirchenkreis Soest, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Bielefeld, 28. Juli 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Wallmann

Az.: 302.1-4908/01

Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Ev. Kirchenkreis Soest, wird in der Zeit vom 1. September 2015 bis zum 31. August 2016 als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Bielefeld, 28. Juli 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Wallmann

Az.: 302.1-4908/03

Bekanntmachungen

Zurückweisung von Einsprüchen gegen Festsetzungen des besonderen Kirchgelds für Veranlagungszeiträume ab 2001

**Gemeinsame Kirchensteuerstelle
beim Landeskirchenamt**
Az.: 951.5

Bielefeld, 31.08.2015

Auf Grund

- des § 13 Nr. 1 Kirchensteuerordnung (KiStO), § 8 Absatz 1 Kirchensteuergesetz Nordrhein-Westfalen (KiStG NRW) in Verbindung mit § 367 Absatz 2b und § 172 Absatz 3 der Abgabenordnung (AO)
sowie
- des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Oktober 2010 – 2 BvR 591/06, 2 BvR 1689/09, 2 BvR 2698/09, 2 BvR 2715/09, 2 BvR 148/10, 2 BvR 816/10 – (BVerfGE 19, 268 und BFH/NV 2011, 181)

ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Am 31. August 2015 anhängige Einsprüche gegen Festsetzungen der Kirchensteuer für Veranlagungszeiträume ab 2001 werden hiermit zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, das besondere Kirchgeld verstoße gegen das Grundgesetz.

Entsprechendes gilt für am 31. August 2015 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Festsetzung des besonderen Kirchgelds für Veranlagungszeiträume ab 2001.

Aufsichtsratsmitglieder der Aufbaugemeinschaft Espelkamp

Landeskirchenamt
Az.: 806.512/01

Bielefeld, 12.08.2015

Der Aufsichtsrat der Aufbaugemeinschaft Espelkamp GmbH setzt sich mit Wirkung vom 18. Juni 2015 wie folgt zusammen:

Sigrid Koeppinghoff (Vorsitzende),
Ministerialdirigentin im Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW,
Düsseldorf

Klaus Winterhoff (stellv. Vorsitzender),
Vizepräsident der Ev. Kirche von Westfalen, Bielefeld

Thomas Bringmann,
Ltd. Ministerialrat im Finanzministerium des Landes NRW, Düsseldorf

Dr. Thomas Heinrich,
Landeskirchenrat der Ev. Kirche von Westfalen, Bielefeld

Tilman Henke,
Vorstandsmitglied des Ev. Werks für Diakonie und Entwicklung e. V., Berlin

Karl Jasper,
Ltd. Ministerialrat im Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW,
Düsseldorf

Aufbaugemeinschaft Espelkamp
Im Walde 1
32339 Espelkamp
Die Geschäftsführung
Schmidt

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrerinnen Kathrin **Klagges** am 21. Juni 2015 in Soest;
Pfarrer Richard **Zastrow** am 18. Januar 2015 in Dülmen.

Berufungen

Pfarrerinnen Anke **Blotevogel** zur Pfarrerin der 5. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg;

Pfarrerinnen Kerstin **Duchow** zur Pfarrerin der 7. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Unna;

Pfarrer Oliver **Günther** zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberholzklaus, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Manuel **Janz** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Deilinghofen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrerinnen Katja **Jochum** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidinghausen-Dehme, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Vlotho.

Beurlaubungen

Pfarrer Martin **Braukmann**, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oberfischbach, Ev. Kirchenkreis Siegen, infolge Übernahme eines Dienstes als Pfarrer der Ev. Kirchengemeinden Egringen-Mappach/Maugenhard-Wintersweiler, Ev. Landeskirche in Baden, für die Zeit vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2021 (§ 70 PfdG.EKD);

Pfarrerinnen Corinna **Hirschberg**, landeskirchliche Pfarrstelle des Ev. Studierendenpfarramtes Bielefeld, infolge Übernahme eines Dienstes als Bundesstudierendenpfarrerinnen des Verbandes der Evangelischen Studierendengemeinde in Deutschland bei der Ar-

beitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. für die Zeit vom 1. September 2015 bis 31. August 2021 (§ 70 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pfarrer Christoph **Diestelhorst**, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. Oktober 2015;

Pfarrer Thomas **Genetzky**, 17. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Oktober 2015;

Pfarrer Hans-Jürgen **GerdT-Tacke**, Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Oktober 2015;

Pfarrerinnen Martina **Gottschling**, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Oktober 2015;

Pfarrerinnen Heidi **Häußler**, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. September 2015;

Pfarrer Werner **Kenkel**, Ev. Kirchengemeinde Oberbrügge, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. Oktober 2015;

Pfarrer Martin **Marczinowski**, Ev. Kirchengemeinde Herbede, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Oktober 2015;

Pfarrer Johannes **Schildmann**, 6. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Oktober 2015;

Pfarrer Wolfgang **Schwabe**, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Oktober 2015.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Michael **Gertges**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken, am 2. August 2015 im Alter von 69 Jahren;

Pfarrer i. R. Walter **Seroka**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger, Ev. Kirchenkreis Herford, am 4. Juli 2015 im Alter von 91 Jahren.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

18. Kreispfarrstelle (Hospizarbeit und Palliativmedizin), Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. September 2015 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Siegen zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Kreispfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

1. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Schwelm, zum 1. September 2015 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Schwelm an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevwahl:

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Januar 2016 (Dienstumfang 100 %);

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lünen, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. September 2015 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Auferstehungskirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. September 2015 (Dienstumfang 75 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Gemeindepfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Simeonis-Kirchengemeinde Minden, Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. Mai 2016 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Minden an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandsdienst in Jerusalem/Israel

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Jerusalem sucht die Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung insbesondere für die Leitung des Studienprogramms „Studium in Israel“ zum 1. Februar 2016 oder zum danach nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Studienleiterin/
einen Studienleiter/
ein Studienleiterehepaar.**

Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt auf der wissenschaftlichen und pastoralen Arbeit mit Studierenden der Theologie sowie mit jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Pfarrerinnen und Pfarrern

in Fortbildung. Dabei steht die interreligiöse Begegnung, speziell das christlich-jüdische Gespräch, im Zentrum; hinzu kommen biblische Archäologie und Landeskunde.

Der/Dem Stelleninhaber/in obliegt

- die Leitung des Studienprogramms von „Studium in Israel“ an der Hebräischen Universität (inkl. Begleitprogramm) sowie der dazugehörigen Fortbildungsarbeit,
- die Mitwirkung an Seminaren des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaften des Heiligen Landes (DEI) (15 % Stellenanteil),
- die Kontaktpflege zu christlichen, jüdischen und muslimischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und einschlägigen Institutionen,
- die Mitwirkung an der pastoralen Arbeit im Rahmen von „Evangelisch in Jerusalem“.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und ausgewiesener akademischer Qualifikation (in der Regel Promotion oder auch Habilitation). Unerlässlich sind sehr gute Kenntnisse des Neuhebräischen (Ivrit) sowie gute Englischkenntnisse und Vertrautheit mit dem christlich-jüdischen Gespräch. Wünschenswert sind darüber hinaus Lehrerfahrungen an einer Hochschule und Kontakte zu einer der Theologischen Fakultäten in Deutschland.

Die Dienstaufsicht liegt beim Propst in Jerusalem; die fachliche Begleitung nimmt „Studium in Israel“ wahr. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen finden Sie unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php; bitte geben Sie dazu die Kennziffer 2071 an. Über das Studienprogramm informiert www.studium-in-israel.de.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Martin Pühn
Tel.: 0511 2796-234
E-Mail: martin.puehn@ekd.de

Frau Schimmel
Tel.: 0511 2796-105
E-Mail: susanne.schimmel@ekd.de

oder speziell zum Studienprogramm auch der Vorsitzende des Arbeitskreises:

Prof. Dr. Bernd Schröder
Tel.: 0551 39-7119
E-Mail: bernd.schroeder@studium-in-israel.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. September 2015** an:

Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung
Geschäftsführung
c/o Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

Berichtigungen

Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hagen

Die Änderung der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Hagen vom 23. November 2012 (KABL 2013 S. 215) lautet richtig wie folgt:

§ 1 Änderung

Die Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Hagen vom 11. Juni 2008 (KABL 2008 S. 179) wird in der Überschrift und den §§ 1 Satz 2, 7 Absatz 2 und 11 Satz 1 geändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Überschrift lautet:
„Satzung des Ev. Kirchenkreises Hagen nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes“
2. § 1
Kirchensteuerverteilung
Satz 2:
„Von der Zuweisung werden entsprechend dem von der Kreissynode im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes anerkannten Bedarfs abgezogen (Vorwegabzug)“
 - die Finanzzuweisung für die Diakonie Mark-Ruhr gGmbH,
 - die Finanzzuweisung für das gemeinsame Kreiskirchenamt Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm,
 - für die Pfarrbesoldung die Mittel gemäß § 3 dieser Satzung einschließlich der Aufwendungen für Beihilfen,
 - für die Rücklagen die Mittel gemäß § 5 dieser Satzung.“
3. § 7
Finanzausschuss
Absatz 2:
„Der Finanzausschuss besteht aus neun Mitgliedern, davon höchstens drei Pfarrfrauen oder Pfarrer. Die Mitglieder werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Kreissynode bestimmt die Vorsitzen-

de oder den Vorsitzenden, sie oder er muss Mitglied der Kreissynode sein.

Die Kirchengemeinden einer Region schlagen mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl für die Region vor.

Folgende Kirchengemeinden bilden eine Region:

1. Region Haspe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe
2. Region Herdecke
Ev. Kirchengemeinde Ende
Ev. Kirchengemeinde Herdecke
3. Region Mitte
Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hagen
Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde
Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Hagen
4. Region Nord
Ev. Jakobuskirchengemeinde Hagen
Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Hagen
Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde
Ev. Kirchengemeinde Vorhalle
5. Region Ost
Ev.-Luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde
Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde
Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde
Ev.-Luth. Matthäuskirchengemeinde
6. Region Süd
Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld
Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde
Ev. Auferstehungskirchengemeinde Hagen
7. Region Wetter
Ev. Kirchengemeinde Volmarstein
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter (Ruhr)
Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit

Gewählt ist die oder der Vorgeschlagene einer Region mit der jeweils höchsten Stimmenzahl. Stellvertreterin oder Stellvertreter einer Region ist die oder der Vorgeschlagene mit der zweithöchsten Stimmenzahl.

Die weiteren Mitglieder werden unmittelbar von der Kreissynode, auf Vorschlag des Nominierungsausschusses, gewählt. Mindestens ein Mitglied davon muss aus dem Bereich der Ämter und Einrichtungen des Kirchenkreises sein.

Die Leiterin oder der Leiter des gemeinsamen Kreiskirchenamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil.“

4. § 11
Inkrafttreten
Satz 1:

„Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Finanzsatzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Hagen, 23. November 2012

Evangelischer Kirchenkreis Hagen Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Schmidt Schnittker

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Hagen vom 23. November 2012 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 25. September 2013

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Conring
Az.: 010.21-3300

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Peter Gola, Yvette Reif: „Praxisfälle Datenschutzrecht. Juristische Sachverhalte prüfen, bewerten und lösen“ Rezensent: Reinhold Huget

DATAKONTEXT, Frechen 2013, 179 Seiten, Hardcover, 39,95 €, ISBN 978-3-89577-661-8

Für alle Personen, die sich neu mit der Materie des Datenschutzrechts zu befassen haben, stellt die Umsetzung der Datenschutzvorschriften in die Praxis der Dienststelle eine große Hürde dar. Es beginnt damit, dass aus der Vielzahl der allgemeinen und speziellen Datenschutznormen die jeweils maßgebende Regelung zu finden ist. Die Datenschutzvorschriften bieten dann häufig keine konkreten Aussagen darüber, wie der vielleicht aktuell vorliegende Sachverhalt sich lösen lässt. Stattdessen findet man im Gesetz unbestimmte Rechtsbegriffe, die zu einer eigenständigen Bewertung zwingen. Grundsätze wie Zweckbindung, Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsprinzip bedürfen der Interpretation für den konkreten Einzelfall.

Prof. Dr. Peter Gola, ein ausgewiesener Experte auf dem Gebiet des staatlichen Datenschutzrechts, sowie Rechtsanwältin Yvette Reif, stellvertretende Geschäftsführerin der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e. V., haben die notwendigen Kenntnisse zur Bewältigung dieser großen Aufgabe zusammengestellt. Damit die juristischen Regeln einen Praxisbezug erhalten, erläutern die Autoren anhand von 24 Fallbeispielen die Vorgehensweise bei der Prüfung rechtlicher Sachverhalte. Dabei ist aus kirchlicher Sicht zu berücksichtigen, dass die Fälle sich auf Sach-

verhalte der privaten Wirtschaft beziehen und neben datenschutzrechtlichen Spezialvorschriften die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zugrunde gelegt werden. Die Lösungsskizzen einiger Fälle sind auf den kirchlichen und diakonischen Bereich übertragbar, so z. B. „Personalien“ in der Werkszeitung, das Auskunftsbegleichen des ausgeschiedenen Mitarbeiters, die Online-Bewerbung, der Verlust eines Laptops, ein Personalinformationssystem für den Betriebsrat, die heimliche Mithörerin, der Zugriff auf den PC des Mitarbeiters, der unliebsame Datenschutzbeauftragte, Personalarbeit in Zeiten des Web 2.0“.

Das Werk stellt eine gute Grundlage dafür dar, wie sich juristische Sachverhalte Schritt für Schritt prüfen, bewerten und lösen lassen. Die mit praktischen Fragen befassten Personen (örtlich Beauftragte und Betriebsbeauftragte für den Datenschutz, Mitglieder von Mitarbeitervertretungen, Verantwortliche) müssen beim Studium der Fälle berücksichtigen, dass die Sachverhalte im kirchlichen Bereich nicht mit dem BDSG, sondern mit dem zu einem großen Teil inhaltsgleichen Normen des kirchlichen Datenschutzrechts bzw. des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts zu lösen sind.

Axel Esser, Martin Wolmerath:
„Mobbing und psychische Gewalt.“
Der Ratgeber für Betroffene
und ihre Interessenvertretung“
Rezensent: Reinhold Huget

Bund-Verlag, Frankfurt am Main 2015, 9., völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage, 368 Seiten, kartoniert, 19,90 €, ISBN 978-3-7663-6330-5

In der beruflichen Zusammenarbeit von Menschen gibt es immer wieder Beispiele dafür, dass Mitarbeitende und/oder Vorgesetzte eine Kollegin bzw. einen Kollegen am Arbeitsplatz terrorisieren bzw. ihr oder ihm das Leben schwer machen. Dabei ist es in der täglichen Praxis oft schwierig festzustellen, bis zu welcher Grenze es sich um einen schwelenden Konflikt handelt und ab wann das Mobbing tatsächlich beginnt. Auch im kirchlichen und diakonischen Bereich ist Mobbing und sexuelle Belästigung ein Thema. Zahlreiche Führungskräfte und Mitglieder von Mitarbeitervertretungen bemühen sich oft mit großem Engagement, den Teufelskreis von Mobbing, schlechten Arbeitsergebnissen und hohen Ausfallzeiten zu durchbrechen. Dabei fehlt ihnen häufig das erforderliche Fachwissen.

Die Autoren, Dr. Axel Esser, Diplompsychologe, und Dr. Martin Wolmerath, Rechtsanwalt, haben sich seit fast 20 Jahren mit dem Thema „Mobbing und psychische Gewalt“ beschäftigt. Anfang 1997 erschien die erste Auflage ihres Ratgebers, der kontinuierlich über die Jahre hinweg weiterentwickelt wurde. Neue Themen wurden aufgenommen, z. B. die „Belästigung“, zu der das AGG eine Rechtsgrundlage enthält, sowie das „Betriebliche Eingliederungsmanagement“. Neben einer ausführlichen Beschreibung, was unter Mobbing zu verstehen ist, welche Ursachen dem Ganzen zugrunde liegen und welche Auswirkungen es auf

die Betroffenen, die Mitarbeitenden und das Betriebsklima hat, werden in besonderen Kapiteln die Handlungsmöglichkeiten der betrieblichen Interessenvertretung sowie die Beratung und Unterstützung durch „betriebliche Ersthelfer“, das sinnvolle Vorgehen der betroffenen Personen und die rechtliche Seite ausführlich beschrieben. Zu allen Fragestellungen gibt es viele praxisnahe Hinweise, wie in der Dienststelle dem Mobbing durch Gespräche und andere außergerichtliche Mittel begegnet werden kann, ohne dass sofort Maßnahmen im Wege einer gerichtlichen Auseinandersetzung beantragt werden müssen.

Aus Sicht der Autoren ist die betriebliche Interessenvertretung ein wichtiger Akteur, um einerseits aufzuklären und ggf. die Einrichtung eines Frühwarnsystems zu initiieren oder andererseits auf die Sensibilisierung und Qualifizierung der Vorgesetzten hinzuwirken und Konzepte gegen das Mobbing zu unterstützen.

Für die kirchlichen Mitarbeitervertretungen stellt das Werk eine höchst informative Lektüre dar, die auch bei Dienst- und Fachvorgesetzten einen festen Platz im Bücherregal finden sollte.

Falk Wagner:
„Christentum in der Moderne.“
Ausgewählte Aufsätze“
Herausgegeben von Jörg Dierken
und Christian Polke
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer

Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2014, VIII und 533 Seiten, fadengeheftete Broschur, 59 €, ISBN 978-3-16-151953-6

Zweifelsohne gehört Falk Wagner (1939–1998), der zunächst in München und dann in Wien Systematische Theologie lehrte, zu den bedeutendsten deutschsprachigen Theologen des 20. Jahrhunderts, dessen Denkansatz maßgeblich von der spekulativen Theologie – neben Fichte muss hier vor allem Hegel genannt werden – beeinflusst wurde. War Wagner in seiner Münchener Zeit noch ein Denker, der glaubte, die „Theologie als rationale Rede von Gott als dem Absoluten unabhängig vom religiösen Subjekt und seinem Bewusstsein begründen zu können“ (S. 2), vollzog er in Wien (ab 1989) eine historisch-empirische Wende, die auf die Beschäftigung mit der bekannten Religionskritik von Günter Dux zurückgeführt werden kann. Nun treten das religiöse Subjekt und sein Bewusstsein zunehmend in den Mittelpunkt seines Denkens. Seine Theorie entwickelt sich dabei weiter in eine „anerkennungstheoretische Form der Religionstheologie“ (S. 2). Der im spekulativen Denken Gottes verortete Begründungszusammenhang der theologischen Theoriebildung ist demgegenüber nicht mehr plausibel. Dieser Plausibilitätsverlust zeigt sich in einer Enttheologisierung von Wagners Denken. Zugleich gewinnt der Religionsbegriff – auch durch die Einbeziehung soziologischer Aspekte – deutlich an Profil.

Die im vorliegenden Sammelband abgedruckten 21 Aufsätze von Wagner dokumentieren prägnant die-

sen Weg von einer spekulativ-theologischen Auseinandersetzung mit dem Religionsthema hin zu einer soziologisch ausgerichteten Theoriebildung. Die Aufsätze sind drei Abteilungen zugeordnet. Die erste Abteilung bietet sozialetische Arbeiten Wagners, die zweite Studien zur neuzeitlichen Theologiegeschichte, und die dritte behandelt Fragen zur Dogmatik. In den abgedruckten Beiträgen zeigt sich jedoch nicht nur die Veränderung seiner theologischen Reflexionsarbeit, sondern sie lassen auch die Kontinuitäten in seinem Denken, die vor allem in seiner durch die Ethik bestimmten Sicht des Christentums bestehen, erkennen.

Dem ersten Aufsatz Sozialetik als Theorie des Geistes (1975) kommt gleichsam für das Denken von Wagner eine programmatische Bedeutung zu. Am Beispiel der Mitbestimmungsgesetze verdeutlicht er, dass die „Theorie der Sozialetik als vollzogene Pneumatologie“ (S. 46) verstanden werden muss. Denn: „Erst mit der Pneumatologie nimmt die Theologie die Gestalt einer Theorie der gegenwärtigen Wirklichkeit an“ (S. 46). Der zweite Beitrag Der Geist neuzeitlicher Subjektivität – Realisator oder Konkurrent der christlichen Freiheit zeigt in lesenswerter Weise auf, dass der Freiheitsdiskurs das gemeinsame Bindeglied von Reformation, Aufklärung und Moderne ist. Auch der bekannte Aufsatz Theologische Gleichschaltung – Zur Christologie bei Karl Barth, der bekanntlich als Abrechnung mit der Theologie Barths verstanden wird, ist in dem Band mit abgedruckt. Besonders eindrucksvoll sind die Aufsätze, die im dritten Abschnitt zusammengefasst sind. Sie beschäftigen sich u. a. mit der Christologie, der Wirklichkeit Gottes als Geist, der für Wagners Denken besonders wichtigen Trinitätslehre oder dem Schriftprinzip. Im Beitrag zum Schriftprinzip betont Wagner, dass der mit dem Schriftprinzip verbundene Autoritätsanspruch sich unter den Bedingungen der modernen Vernunft „nicht länger ungebrochen aufrechterhalten“ lässt (S. 487). Dies führt ihn zur Unterscheidung zwischen dem historischen Anfang und dem systematischen Grund des Christentums, der von der systematischen Theologie entfaltet werden muss.

Die Bemerkungen mögen genügen, um den Reichtum der Gedanken, die in dem Sammelband enthalten sind, anzudeuten. Die einzelnen Studien setzen zweifelsohne auch heute noch neue Impulse für die zukünftige theologische Theoriebildung. Ein lesenswertes Buch.

**Wolfgang Huber, Torsten Meireis,
Hans-Richard Reuter (Hrsg.):
„Handbuch der Evangelischen Ethik“
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer**

Verlag C. H. Beck, München 2015, 736 Seiten, in Leinen, 34 €, ISBN 978-3-406-66660-5

Bekanntlich wurde in den 1970er-Jahren noch die wissenschaftsoptimistische Auffassung vertreten (z. B. von dem Philosophen Walter Schulz), dass ethische Fragestellungen zukünftig verstärkt von den Wissenschaften wie der Verhaltensforschung, der Psycholo-

gie oder den Sozialwissenschaften beantwortet werden und die Ethik zunehmend an Bedeutung verlieren wird. Diese Auffassung ist heute obsolet. Stattdessen kann man heute geradezu von einem „Ethik-Boom“ (S. 11) in unserer Gesellschaft sprechen. Die Gründe für diesen Boom sind vielfältig: Das Unbehagen an der wissenschaftlich-technischen Entwicklung mit ihren Risiken, die Ausdifferenzierung der Gesellschaft, die Individualisierung des Lebens und die Pluralisierung der Sinnangebote, die „Säkularisierung“ sowie die Globalisierung mit ihrer Internationalisierung der Güter- und Kapitalmärkte. Diese Situation legt es nahe, eine grundlegende Bestandsaufnahme und grundsätzliche Reflexion der protestantischen Ethik in ihren unterschiedlichen Traditionen vorzunehmen. Die leistet jetzt, nachdem lange Zeit keine umfassende Gesamtdarstellung der protestantischen Ethik mehr erschienen ist, das neue Handbuch der Evangelischen Ethik in überzeugender Weise.

Das Handbuch der Ethik gliedert sich in zehn Kapitel, die jeweils von ausgewiesenen evangelischen Fachleuten verfasst wurden: Grundlagen und Methoden der Ethik von Hans-Richard Reuter, Rechtsethik von Wolfgang Huber, Politische Ethik von Reiner Anselm, Ethik des Sozialen von Torsten Meireis, Wirtschaftsethik von Traugott Jähnichen, Ethik der Kultur von Petra Bahr, Ethik der Lebensformen von Frank Surall, Bioethik des Menschen von Peter Dabrock, Bioethik nichtmenschlicher Lebensformen von Ulrich H. J. Körtner und Umweltethik von Elisabeth Gräb-Schmidt. Alle Kapitel orientieren sich an einem vorgegebenen Gliederungsschema: 1. Definitivische Bestimmung und einleitender Überblick, 2. Problemgeschichte, Theorieansätze und Grundbegriffe, 3. Problemfelder und 4. Literatur. Die einzelnen Beiträge bewegen sich dabei stets auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion und sind dabei immer im Gespräch mit der Philosophie (Kulturwissenschaften), der Rechtswissenschaft sowie den Sozial- und den Naturwissenschaften. Sie sind durchgängig auf einem hohen sprachlichen Niveau verfasst.

Zu den lesenswertesten Beiträgen zählt der von Torsten Meireis zur Ethik des Sozialen. Prägnant entwickelt der Verfasser die normativen Prinzipien einer Ethik des Sozialen. Dazu zählen u. a. die Freiheit, die Gleichheit, die Solidarität und die soziale Gerechtigkeit. Vor diesem Hintergrund entfaltet er dann die protestantische Konzeption der Gerechtigkeit, wobei er vor allem schöpfungstheologisch und mit dem Gebot der Nächstenliebe argumentiert. Zu Recht betont er in diesem Zusammenhang, dass „Gottes gnädiges, barmherziges und rechtfertigendes Befreiungshandeln in christlicher Perspektive grundlegend“ ist für die „Konstitution der Moralität“. Daher „spielt die Idee der Freiheit in der christlichen Ethik eine zentrale Rolle“ (S. 303). Der Artikel schließt mit einer Erläuterung der Anwendungsfelder der Ethik des Sozialen: „Arbeit, Armut und Reichtum“, „Bildung und Befähigung“ sowie „Wertschätzung und Diskriminierung“ (S. 266).

Der zu besprechende Band zeichnet sich sowohl durch die immanente Logik der ihm enthaltenen Aussagen als auch durch eine umsichtige Durchdringung des vielschichtigen Stoffes aus. Besonders erwähnenswert sind auch die umfangreichen Literaturhinweise. Den drei Herausgebern ist ein kluges Buch gelungen, das wichtige Denkanstöße für zukünftige Diskussionen enthält. Die Theologie hat mit dem Handbuch ein neues Standardwerk.

**Rainer Hermann:
„Endstation Islamischer Staat?
Staatsversagen und Religionskrieg
in der arabischen Welt“**

Rezensent: Gerhard Duncker

Deutscher Taschenbuch Verlag 2015; ISBN 978-3-423-34861-4

Es gibt keinen Frühling in der arabischen Welt, nur Krieg, Zerstörung, Vertreibung und eine „epochale Umwälzung“ (S. 8) mit sehr unsicherem Ausgang. Sehr eindrucksvoll belegt Rainer Hermann diese These in seinem soeben erschienenen Buch. Der Autor weiß, wovon er schreibt. Er ist Islamwissenschaftler und Diplomvolkswirt, Mitglied der Redaktion der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ und berichtet seit 1996 aus der Türkei und der arabischen Welt.

„Staatsversagen“ und „Staatsverfall“ sind die zentralen Begriffe, mit denen der Autor die Zustände in Syrien und im Irak seit der amerikanischen Invasion im Irak und des Sturzes von Saddam Hussein im Jahre 2003 beschreibt.

Seit gut zehn Jahren zerfällt die Herrschaft der nahöstlichen Eliten, kommt die Balance zwischen Sunniten und Schiiten, sprich zwischen Saudi-Arabien und Iran, mehr und mehr aus dem Gleichgewicht. Wo heute sunnitische Extremisten wie der „Islamische Staat“ (IS) herrschen, steht die Scharia anstelle des Völker-

rechts (S. 34), werden alle Minderheiten, seien es Christen oder Jesiden, ausgelöscht und Kulturgüter der Menschheit zerstört.

Der IS kann aber nicht jeweils ein Drittel des Territoriums Syriens und des Iraks beherrschen ohne einen gewissen Rückhalt in der Bevölkerung. So liegt der Basislohn für die IS-Kämpfer erheblich über dem der regulären Truppen. Der IS ist somit ein attraktiver Arbeitgeber, der darüber hinaus etwa Benzin und Nahrungsmittel für die Bevölkerung subventioniert, Straßen baut, Wasser und Strom liefert (S. 70).

All das wird u. a. finanziert durch Schutzgelderpressungen, Geiselnahmen und illegale Erdölverkäufe.

Die Geschehnisse im Nahen Osten vergleicht Rainer Hermann mit einer geschichtlichen Parallele in Europa, dem Dreißigjährigen Krieg von 1618 bis 1648. Es ist ein (Religions-)Krieg zwischen Arabern und Persern, Sunniten und Schiiten, Saudi-Arabien und Iran, dessen weiterer Verlauf sich auf dem Schlachtfeld Syrien entscheiden wird.

Zwei Herausforderungen sieht der Autor für die islamische Welt:

Erstens: „Die Muslime müssen mit dem ‚Clash of Civilisations‘, der durch ihre Mitte geht, untereinander klären, wie sie es mit dem Islam in der Zukunft halten wollen“ (S. 131).

Zweitens: „Legitime und funktionsfähige Staaten zu schaffen wird die Herkulesaufgabe der kommenden Generationen sein“ (S. 27).

Und die westlichen Staaten?

Ihnen prophezeit der Autor: „Eine Steigerung und die Eskalation wären ein weltweiter Krieg der Religionen. Auf die würde die Welt zusteuern, sollte es nicht gelingen, den IS militärisch und ideologisch auszulöschen“ (S. 130).



Gut beraten mit den Rahmenverträgen der HKD

Als Einkaufs- und Beratungspartner kirchlicher Einrichtungen bietet die HKD Ihnen Orientierung im Markt, erzielt deutliche Einsparungen und hilft dabei, Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

- **KFZ-Bezugsscheine***
17 Marken, Rabatte bis 39 %
- **Autovermietung***
- **Festnetztelefonie + DSL**
- **Mobilfunk***
- **Energieversorgung**
Strom und Erdgas*
mit **Online-Tarifrechner**
auch für **Privatkunden!**
- **Gebäudetechnik**
- **Bürobedarf + EDV**
- **Möbel**

*Angebote auch für Mitarbeiter:
**Es muss kein geldwerter Vorteil
versteuert werden!**

Informationen zu unseren Leistungen und Rahmenverträgen erhalten
Sie beim HKD-Kundenservice oder online im **www.kirchenshop.de**



Stand: Juli 2015. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an info@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich